



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 2

München, 27. Februar 2015

28. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
16.02.2015	2023-I Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Musterkonzessionsvertrag Strom)	67
05.02.2015	7155.1-I Tätigkeit der Polizei im Sprengstoffwesen	76
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie		
29.01.2015	7070-W Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms für Forschung und Entwicklung „Elektronische Systeme“	78
29.01.2015	7070-W Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms für Forschung und Entwicklung „Informations- und Kommunikationstechnik“	80
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz		
27.01.2015	2129.2-U Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen (Bayerisches Umweltkreditprogramm)	83
23.01.2015	7912.1-U Änderung der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien	85
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
20.10.2014	2030.13-L Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BeurtR-ELF)	87
04.02.2015	7824-L Änderung der Richtlinien für die Förderung der Tierzucht	118

04.02.2015	7824-L Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen	118
23.01.2015	7904-L Änderung der Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms	128
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration		
09.02.2015	1132-A Änderung der Bekanntmachung zur Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste	128
02.02.2015	2179-A Änderung der Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der nachhaltigen Sicherung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern	128
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege		
15.01.2015	861-G Hinweise zum Vollzug von Teil 8 Abschnitte 5 bis 8 AVSG – Anerkennung und Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten; Förderung von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben nach den §§ 45c, 45d SGB XI	129
II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerische Staatskanzlei		
20.01.2015	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ernesto Moisés Pinto-Bazurco Rittler	134
30.01.2015	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Naser Idrizi	134
05.02.2015	Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien	134
09.02.2015	Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien	134
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
04.02.2015	Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2014; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung	134
III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen		
IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen		
	Stellenausschreibung	136
	Literaturhinweise	136

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2023-I

Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Musterkonzessionsvertrag Strom)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr

vom 16. Februar 2015 Az.: IB3-3321-5-1

1. Landesrechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Gemeinden in der örtlichen Stromversorgung ist Art. 83 Abs. 1 der Verfassung (Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches). Soweit die Gemeinden ihr Gebiet nicht selbst mit Strom versorgen, schließen sie mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) einen sogenannten Konzessionsvertrag. Drei regionale Versorgungsunternehmen sind aufgrund der sogenannten Staatsverträge mit dem Freistaat Bayern verpflichtet, Konzessionsverträge mit Gemeinden ein vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr genehmigtes Vertragsmuster zugrunde zu legen.

Im Einzelnen sind dies folgende Unternehmen:

- Bayernwerk AG – für das Versorgungsgebiet der ehemaligen Unternehmen Energieversorgung Ostbayern AG (OBAG), Energieversorgung Oberfranken AG (EVO) und Überlandwerk Unterfranken AG (ÜwU) –,
- N-ERGIE AG – für das Versorgungsgebiet des ehemaligen Unternehmens Fränkisches Überlandwerk AG (FÜW) –,
- Lechwerke AG.

Der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW) hat mit dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Städtetag ein neues Muster für einen Konzessionsvertrag vereinbart. Das als Anlage abgedruckte Muster wurde vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie am 16. Februar 2015 genehmigt. Das Vertragsmuster kann von allen bayerischen Gemeinden angewendet werden.

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6. September 2010 (AllMBl S. 215) wird aufgehoben.
3. Diese Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Vertrag

zwischen

.....

Landkreis
(nachstehend „Gemeinde“ genannt)

und

.....

(nachstehend „Konzessionsnehmer“ genannt)

über

die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie.

§ 1

Aufgaben und Pflichten des Konzessionsnehmers

- (1) Der Konzessionsnehmer wird innerhalb des Vertragsgebiets ein Elektrizitätsversorgungsnetz für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern betreiben und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jedermann an sein Netz anschließen und Zugang zum Netz gewähren. Das Vertragsgebiet ist in der beigefügten Karte (Anlage) rot umrandet. Das Elektrizitätsversorgungsnetz im Sinn dieses Vertrags besteht aus allen im Vertragsgebiet derzeit befindlichen bzw. noch dazu kommenden Elektrizitätsversorgungsanlagen, die sich im Eigentum bzw. der Verfügungsbefugnis des Konzessionsnehmers befinden und zur Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet bestimmt sind (Elektrizitätsversorgungsnetz). Hierzu gehören insbesondere Kabel, Leitungen, Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Transformatoren, Verteilerschränke, Hausanschlüsse, Zähler, sämtliche Messeinrichtungen, Rundsteuerungen, Fernwirkanlagen und -leitungen, Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung und das Zubehör zu den jeweiligen Anlagen.
- (2) Ist der Konzessionsnehmer
 1. Eigentümer des Elektrizitätsversorgungsnetzes, aber nicht dessen Betreiber oder
 2. Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes, aber nicht dessen Eigentümer,
 so ist er verpflichtet, im Rahmen eines Pachtvertrags – im Fall der Nr. 1 mit dem Netzbetreiber und im Fall der Nr. 2 mit dem Eigentümer – sicherzustellen, dass diejenigen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde erfüllt werden, die lediglich vom Eigentümer oder Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes erfüllt werden können oder zumindest deren Mitwirkung bedürfen. Der Konzessionsnehmer ist berechtigt, im Rahmen eines Pachtvertrags dem jeweiligen Vertragspartner seine Rechte aus diesem Vertrag zur Ausübung zu überlassen. Der Abschluss des Pachtvertrags bedarf der Zustimmung der Gemeinde. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten insoweit entsprechend.
- (3) Ist die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Versorgung gefährdet oder gestört, finden zwingend die einschlägigen Vorschriften Anwendung, insbesondere das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) und die Verordnung zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung in einer Versorgungskrise (Elektrizitätssicherungsverordnung – EltSV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Rechte und Leistungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde räumt dem Konzessionsnehmer zur Erfüllung seiner Aufgabe das Recht ein, ihre öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu nutzen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft der öffentlichen Verkehrswege vorzuhalten. Für nicht vertragsgegenständliche Elektrizitätsversorgungsanlagen, die öffentliche Verkehrswege der Gemeinde in Anspruch nehmen, bedarf es eines gesonderten Gestattungsvertrags.

- (2) Bevor die Gemeinde öffentliche Verkehrswege für ihre Infrastruktureinrichtungen nutzt oder Dritten zur Nutzung überlässt, wird sie den Konzessionsnehmer rechtzeitig hiervon unterrichten und, soweit möglich, Sorge dafür tragen, dass Anlagen des Konzessionsnehmers, die sich im Genehmigungsverfahren oder im Bau befinden, sowie der Betrieb von Anlagen des Konzessionsnehmers nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Wird das Eigentum an einem Grundstück, das dem öffentlichen Verkehr dient und das für eine Elektrizitätsversorgungsanlage des Konzessionsnehmers in Anspruch genommen wird, einem Dritten übertragen oder wird es entwidmet, so informiert die Gemeinde den Konzessionsnehmer rechtzeitig vorher und bestellt, soweit erforderlich, auf Antrag des Konzessionsnehmers zu dessen Gunsten und auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet der Konzessionsnehmer eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.
- (4) Für die Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke der Gemeinde (fiskalische Grundstücke) durch Energieversorgungsanlagen bedarf es der schuldrechtlichen Einräumung und Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Konzessionsnehmers. Der Konzessionsnehmer übernimmt die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit und zahlt nach Eintragung der Dienstbarkeit ins Grundbuch eine angemessene Entschädigung. § 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) bleibt unberührt.
- (5) Für bestehende und durch den Konzessionsnehmer neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG). Wenn der Konzessionsnehmer Leitungen zu kommerziellen Telekommunikationszwecken an Dritte überlässt, wird er die Gemeinde informieren. Vor der Errichtung neuer Telekommunikationsleitungen und der Änderung vorhandener Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, ist die nach dem TKG erforderliche Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Konzessionsnehmer

- (1) Die Gemeinde und der Konzessionsnehmer werden bei der Erfüllung dieses Vertrags vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Der Konzessionsnehmer wird sein Netz der allgemeinen Versorgung innerhalb des Vertragsgebiets entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der Gemeinde und unter Berücksichtigung gemeindlicher Belange ausbauen, betreiben und unterhalten. Das Einvernehmen kann die Gemeinde nur verweigern, wenn Belange im Sinn des Abs. 3 Satz 2 konkret entgegenstehen. Falls Bauarbeiten der Gemeinde und des Konzessionsnehmers etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen, koordiniert und ausgeführt werden. Sofern bei Baumaßnahmen der Gemeinde oder des Konzessionsnehmers erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die anfallenden Kosten von der Gemeinde und dem Konzessionsnehmer verursachungsgerecht getragen. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, insbesondere bei Baumaßnahmen, die Kabel- und Leitungstrassen der Elektrizitätsversorgungsanlagen insbesondere zur Mitbenutzung für die Verlegung von Leerrohren und/oder Telekommunikationslinien sowie für Rohre zur Wärmeversorgung zur Verfügung zu stellen. In Bezug auf Leerrohre und/oder Telekommunikationslinien gilt Folgendes:
 1. Der Konzessionsnehmer wird die Gemeinde frühzeitig über geplante Tiefbaumaßnahmen und die Möglichkeit der Mitverlegung informieren.
 2. Der Konzessionsnehmer wird bei Interesse den TK-Dienstleistern und der Gemeinde die Möglichkeit der Mitverlegung einräumen. Im Zweifel gilt hierbei der Leitfaden der Bundesnetzagentur für die Mitverlegung von Glasfaserkabeln oder Leerrohren für den Telekommunikationsbreitbandbetrieb im Rahmen notwendiger Verlegung von Stromleitungen und die regulierungsrechtlichen Kostenschlüsselgrundsätze für die Aufteilung der Tiefbaukosten.
 3. Dem Konzessionsnehmer bleibt es unbenommen, ebenfalls Glasfaserkabel zu Telekommunikationszwecken (mit) zu verlegen, soweit er hierzu nach dem TKG berechtigt ist.
- (2) Die Gemeinde und der Konzessionsnehmer werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das gilt insbesondere für
 1. die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne,

2. bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter, speziell im Hinblick auf die mögliche Einlegung von Leerrohren und Telekommunikationslinien,
3. erhebliche Veränderungen im Aufkommen der Konzessionsabgabe.

Der Konzessionsnehmer stellt der Gemeinde auf Wunsch kostenfrei einen aktuellen Netzplan sowie bei konkretem Bedarf projektbezogene Bestandspläne mit einer erforderlichen Einweisung zur Verfügung. Der Netzbetreiber ist für neu zu errichtende Elektrizitätsversorgungsanlagen des Elektrizitätsversorgungsnetzes verpflichtet, Aufzeichnungen über deren Art und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich empfangener Zuschüsse zu führen.

- (3) Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch die berechtigten Belange der Gemeinde im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz.
- (4) Der Konzessionsnehmer wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung beschlussmäßige Vorgaben der Gemeinde zur örtlichen Energieversorgung im Rahmen ihrer Planungshoheit auch außerhalb von Bebauungsplänen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Ausbau von Anlagen mit erneuerbarer Energie. Innerhalb geschlossener Ortsgebiete ist die Erschließung zukünftig ausschließlich in Erdverkabelung durchzuführen. Der Konzessionsnehmer wird sich bemühen, die gemeindlichen Interessen bei der Festlegung und Gestaltung der Elektrizitätsversorgungsanlagen zu berücksichtigen.
- (5) Für die Ausführungen von Bauarbeiten des Konzessionsnehmers in den Vertragsgrundstücken gilt Folgendes:
 1. Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich der Konzessionsnehmer, ob im Bereich der geplanten Elektrizitätsversorgungsanlage bereits Fernmeldeanlagen, andere Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt er der Gemeinde rechtzeitig an, ebenso sonstigen leitungsführenden Unternehmen im Bereich der Baustelle.
 2. Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Konzessionsnehmer trifft im Benehmen mit der Gemeinde alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Es gelten die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (z. B. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 – ZTV A-StB 12). Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
 3. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an seinen Anlagen die in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
 4. Nach Beendigung der Bauarbeiten findet eine gemeinsame Besichtigung statt, soweit die Gemeinde nicht auf diese verzichtet. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wie festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt.
 5. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, Schäden zu beheben, wenn die Gemeinde deren Auftreten rügt und sie auf die Bauarbeiten des Konzessionsnehmers zurückzuführen sind, sofern die Abnahme dieser Bauarbeiten nicht länger als sieben Jahre zurückliegt. Innerhalb dieser Frist wird vermutet, dass die gerügten Schäden auf die Bauarbeiten des Konzessionsnehmers zurückzuführen sind, sofern diese Bauarbeiten am gleichen Ort die letzten waren. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten durch die Gemeinde. Ist auf eine Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des Konzessionsnehmers über die Beendigung der Bauarbeiten.
 6. Der Konzessionsnehmer übergibt der Gemeinde auf deren Wunsch spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme einen Bestandsplan über die realisierten Bauarbeiten an den Netzanlagen. Diese Unterlagen zeigen genau und vollständig die Netzanlagen, die sich innerhalb und außerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke befinden. Sie können auf Wunsch der Gemeinde – soweit verfügbar – auch in digitaler Form übergeben werden. Die Übergabe dieser Unterlagen entbindet die Gemeinde und sonstige Dritte nicht von der Verpflichtung, vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten gesonderte Plan- und Trassenauskünfte beim Konzessionsnehmer einzuholen.

- (6) Die Gemeinde kann vom Konzessionsnehmer die kostenfreie Beseitigung endgültig stillgelegter Anlagen des Elektrizitätsversorgungsnetzes verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern oder ein sonstiges erheblich berechtigtes Interesse besteht.
- (7) Der Konzessionsnehmer wird auf Verlangen der Gemeinde einmal innerhalb eines Kalenderjahrs, spätestens aber in jedem dritten auf den Beginn dieses Vertrags folgenden Jahr im Gemeinderat berichten, wie aktuell und zukünftig im Netzbetrieb den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG nach einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, nachgekommen wird.
- (8) Änderungen an den vorhandenen Elektrizitätsversorgungsanlagen und/oder Errichtungen neuer Elektrizitätsversorgungsanlagen des Elektrizitätsversorgungsnetzes dürfen, soweit sie jeweils gesetzlich nicht erforderlich sind, in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrags nur mit Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden, soweit der Wert einer Einzelmaßnahme 100.000 Euro übersteigt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen von der Gemeinde versagt wird. Die Frist beginnt zum Zeitpunkt des Zugangs einer vom Konzessionsnehmer in Textform erstellten Information über eine Maßnahme nach Satz 1 bei der Gemeinde.

§ 4

Konzessionsabgaben und weitere zulässige Leistungen an die Gemeinde

- (1) Als Entgelt für das dem Konzessionsnehmer eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom dienen, zahlt der Konzessionsnehmer an die Gemeinde Konzessionsabgaben im jeweils höchstzulässigen Umfang im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:
1. bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinn der KAV
 - a) bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs (§ 9 der Bundestarifordnung Elektrizität) oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird ct/kWh,
 - b) bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird ct/kWh,
 2. bei der Belieferung von Sondervertragskunden ct/kWh.
- Für Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) gilt § 2 Abs. 7 KAV.
- (3) Im Fall geänderter gesetzlicher Vorgaben werden Verhandlungen über eine Neufestlegung aufgenommen. Soweit gesetzlich zulässig, gelten die in Abs. 2 geregelten Beträge bis zu einer Neuvereinbarung weiter.
- (4) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von dem Konzessionsnehmer Konzessionsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie der Konzessionsnehmer in vergleichbaren Fällen für eigene Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder durch assoziierte Unternehmen in diesem Versorgungsgebiet zu zahlen hätte. Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege und -flächen mit Strom beliefert, der diesen Strom ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege und -flächen an Letztverbraucher weiterleitet, so hat der Konzessionsnehmer für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe zu entrichten, in der sie ohne seine Einschaltung zu entrichten wären.
- (5) Konzessionsabgabepflichtig sind auch konzerninterne Lieferungen (Eigenbezug), wenn sie über öffentliche Wege erfolgen und wenn die entsprechende Konzerngesellschaft kein Energieversorgungsunternehmen (§ 3 Nr. 18 EnWG) ist.
- (6) Für den Zeitraum zwischen Ablauf dieses Vertrags und einem Neuabschluss mit dem Konzessionsnehmer oder einer Übereignung oder Überlassung von Elektrizitätsversorgungsanlagen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 werden vom Konzessionsnehmer an die Gemeinde die in Abs. 1 vereinbarten Konzessionsabgaben weiter entrichtet, soweit dies rechtlich zulässig ist und die entsprechenden Zahlungen regulatorisch anerkannt werden. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde bleiben unberührt.

- (7) Der Konzessionsnehmer gewährt der Gemeinde für den Eigenverbrauch den höchstzulässigen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Niederspannungsnetz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV in der jeweils geltenden Fassung. Voraussetzung für die Gewährung des Preisnachlasses ist eine schriftliche Mitteilung der Gemeinde an den Konzessionsnehmer, in der die jeweils zu begünstigenden Abnahmestellen angegeben werden, rechtzeitig im Voraus. Für den Zeitraum zwischen Ablauf dieses Vertrags und einem Neuabschluss mit dem Konzessionsnehmer oder einer Übereignung oder Überlassung von Elektrizitätsversorgungsanlagen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 gewährt der Konzessionsnehmer der Gemeinde den höchstzulässigen Rabatt, soweit die rechtliche Zulässigkeit zum Ablauf des Vertrags feststeht. Wird die regulatorische Anerkennung verweigert, entfällt der Rabatt; eventuelle Minderzahlungen sind nachzuzahlen.
- (8) Für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Konzessionsnehmer zu seinem Vorteil erbringt, gewährt der Konzessionsnehmer im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge.

§ 5

Abrechnung

- (1) Der Konzessionsnehmer rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Gemeinde mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Kalenderjahrs zu übergeben. Der Konzessionsnehmer hat der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen, die die Gemeinde benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die Grundlagen der Berechnung werden auf Verlangen der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten in geeigneter Weise nachgewiesen und erläutert. Verbleiben bei der Gemeinde im Anschluss weiterhin Zweifel im Hinblick auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Schlussabrechnung, kann sie vom Konzessionsnehmer verlangen, das Testat eines einvernehmlich zu bestimmenden Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Gemeinde zu übergeben. Sämtliche im Zusammenhang mit der Erstellung des Testats entstandenen Kosten fallen dem Konzessionsnehmer zur Last, falls das Testat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung nicht bestätigt, sonst der Gemeinde.
- (2) Der Konzessionsnehmer zahlt vierteljährlich Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar für das vorangegangene Quartal fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Viertel des Betrags der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für den rechtzeitigen Eingang der Zahlung ist der Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.
- (3) Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt als Netto-Betrag. Sollte die Konzessionsabgabe aufgrund gesetzlicher Änderung oder rechtskräftiger Entscheidungen in Zukunft der Umsatzsteuer unterliegen, ist seitens des Konzessionsnehmers zusätzlich zur gesetzlich geschuldeten bzw. vertraglich vereinbarten Höhe der Konzessionsabgaben Umsatzsteuer zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich seitens des Konzessionsnehmers im Wege der Gutschriftstellung.

§ 6

Änderung der Versorgungsanlagen

- (1) Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Elektrizitätsversorgungsanlagen des Konzessionsnehmers auf öffentlichen Verkehrswegen, so führt der Konzessionsnehmer nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht). Die Anpassung kann z. B. in einer Umlegung oder Tieferlegung dieser Elektrizitätsversorgungsanlagen bestehen. Die notwendigen Kosten der Anpassung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KAV (Folgekosten) tragen die Gemeinde zu 20 % und der Konzessionsnehmer zu 80 %, es sei denn, dass
 1. ein Dritter von der Gemeinde verpflichtet werden kann, die Folgekosten zu erstatten oder
 2. sich die Gemeinde dafür entscheidet, die Tiefbauarbeiten einschließlich der Wiederherstellung der Oberfläche auf ihre Kosten durchzuführen, während die Arbeiten an den Elektrizitätsversorgungsanlagen des Konzessionsnehmers dieser auf seine Kosten vornimmt.
- (2) Erfolgt die Änderung der Versorgungsanlage auf Veranlassung des Konzessionsnehmers, so trägt der Konzessionsnehmer die entstehenden Kosten.
- (3) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitig schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 7 Haftung

Die Vertragspartner haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihnen oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten an Anlagen des jeweils anderen Vertragspartners oder Dritten zugefügt werden.

§ 8 Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrags maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und des Konzessionsnehmers nicht mehr in einem angemessenem Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 9 Übertragung des Vertrags

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig, in der Regel sechs Monate vorher, anzukündigen.
- (2) Der Konzessionsnehmer ist zu einer Übertragung des Vertrags auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des Konzessionsnehmers in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen. Der Konzessionsnehmer ist zur Übertragung des Vertrags auf einen Dritten insbesondere berechtigt, wenn dies der Trennung von Netzbetrieb und Stromlieferung dient. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.
- (3) Sollte das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen Gemeinde eingemeindet werden, so ist die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Gemeinde sicherzustellen.

§ 10 Übertragung des Eigentums am Elektrizitätsversorgungsnetz

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an dem Elektrizitätsversorgungsnetz während der Laufzeit des Konzessionsvertrags ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns handelt. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden und muss erteilt werden, falls der Konzessionsnehmer hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) Im Fall der Eigentumsübertragung hat der Konzessionsnehmer stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde erfüllt werden können. Insoweit sind die entsprechenden Vereinbarungen der Gemeinde vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offenzulegen.
- (3) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem Elektrizitätsversorgungsnetz im Sinn des Abs. 1 ohne die Zustimmung der Gemeinde, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung des Eigentums an dem Elektrizitätsversorgungsnetz wirksam ist.

§ 11 Kontrollwechsel

- (1) Ändert sich die unmittelbare Kontrolle über den Konzessionsnehmer, so hat er diesen Umstand gegenüber der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über den Konzessionsnehmer im Sinn von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlangt. Insbesondere fallen hierunter:
 1. der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile am Konzessionsnehmer auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinn von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 2. der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle am Konzessionsnehmer im Sinn von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinn von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 3. die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinn von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 4. der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung einräumen.

§ 12 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft und endet mit Ablauf des ... (20 Jahre).
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, zum Ablauf einer Laufzeit von zehn Jahren sowie erneut zum Ablauf einer Laufzeit von 15 Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 36 Monaten schriftlich zum Jahresende zu kündigen.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 13 Auskunftsanspruch

Der Konzessionsnehmer wird der Gemeinde unaufgefordert drei Jahre vor Vertragsablauf in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Elektrizitätsversorgungsnetzes zur Verfügung stellen, die für dessen Bewertung im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrags erforderlich sind.¹⁾ Im Fall des § 12 Abs. 2 und Abs. 3 wird der Konzessionsnehmer diese Informationen der Gemeinde unverzüglich nach der Kündigung zur Verfügung stellen.

§ 14 Endschaftsbestimmungen

- (1) Wird nach Ablauf dieses Vertrags kein neuer Vertrag nach § 46 Abs. 2 EnWG über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zwischen den Vertragspartnern geschlossen, so erfolgt eine Übereignung oder Überlassung von Elektrizitätsversorgungsanlagen des Konzessionsnehmers an einen Neukonzessionär nach den dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem dann geltenden Stand der höchstgerichtlichen Rechtsprechung.²⁾ Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Elektrizitätsversorgungsanlagen auf Grundstücken des Konzessionsnehmers, wie auf Grundstücken Dritter, zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Elektrizitätsversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinn des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche als rechtlich selbstständige bewegliche Sachen nach Satz 1 zu übereignen oder zu überlassen sind.

1) siehe Nrn. 1 und 6 der Vereinbarung über Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen vom

2) siehe Nrn. 2 und 6 der Vereinbarung über Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen vom

- (2) Der Konzessionsnehmer wird nach der Übertragung oder Überlassung von Elektrizitätsversorgungsanlagen nach Abs. 1 Satz 1 auf Verlangen und zugunsten eines Neukonzessionärs gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die in seinem Eigentum verbleibenden Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht des Neukonzessionärs, die Elektrizitätsversorgungsanlagen auf diesen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, diese Grundstücke zu diesem Zweck zu benutzen.
- (3) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, im Rahmen von Verhandlungen zum Fall des Abs. 1 Satz 1 dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit geringstmögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.
- (4) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit bezüglich der bei dem Konzessionsnehmer verbleibenden Elektrizitätsversorgungsanlagen) sind von dem Konzessionsnehmer zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit der vom Konzessionsnehmer nach Abs. 1 Satz 1 zu übereignenden oder zu überlassenden Elektrizitätsversorgungsanlagen und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) vom Neukonzessionär.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf der Schriftform (siehe Art. 38 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern).
- (3) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die infolge eines Abschlusses dieses Vertrags sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden vom Konzessionsnehmer getragen.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist
- (5) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und der Konzessionsnehmer erhalten vom Vertrag und seinen Anlagen sowie von sämtlichen Nachträgen je eine Ausfertigung.
- (6) Für den Fall, dass dieser Vertrag nach Aufnahme von Verhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden (Bayerischer Gemeindetag und Bayerischer Städtetag) und dem Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. über einen neuen „Musterkonzessionsvertrag Strom“ abgeschlossen wurde, kann jede Vertragspartei bis zu einem Jahr nach Veröffentlichung eines neuen „Musterkonzessionsvertrags Strom“ im Allgemeinen Ministerialblatt (AllMBl) verlangen, dass dieser Vertrag vollständig an die Regelungen des neuen Modells angepasst wird.

....., den

.....
(Unterschrift)
Konzessionsnehmer

Für die Gemeinde laut Beschluss des Gemeinderats vom 20.....

....., den

.....
(Unterschrift)
Bürgermeister

7155.1-I**Tätigkeit der Polizei im Sprengstoffwesen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr****vom 5. Februar 2015 Az.: IC2-2141.1**

Für ihre Tätigkeit im Sprengstoffwesen hat die Polizei Folgendes zu beachten:

1. Sprengstoffrechtliche Vorschriften

Das Sprengstoffrecht ist – abgesehen von den Vorschriften des Bergrechts und über die Beförderung gefährlicher Güter – im Wesentlichen in folgenden Rechtsvorschriften geregelt:

- 1.1 Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl I S. 3518), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 67 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154)
- 1.2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749)
- 1.3 Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl I S. 3543), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl I S. 1643)
- 1.4 Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) vom 23. Juni 1978 (BGBl I S. 783), geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749)
- 1.5 Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl I S. 216), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl I S. 1626)
- 1.6 Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl S. 555, BayRS 805-2-A/U)
- 1.7 Verordnung über die Zuständigkeit der Hauptzollämter zur Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz (WaffGHZAOWiV) vom 1. Juni 1976 (BGBl I S. 1616), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl I S. 3970, ber. 2003 S. 1957); im Übrigen gilt die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG).
- 1.8 Darüber hinaus sind die Vorschriften der PDV 100 „Führung und Einsatz der Polizei“, der PDV 403 „Sprengen“ und die Leitfäden 371 „Eigensicherung“ sowie 450 „Gefahren durch chemische, radioaktive und biologische Stoffe“ zu beachten.

2. Befreiung der Polizei von sprengstoffrechtlichen Vorschriften

Das Sprengstoffgesetz und die darauf beruhenden Vorschriften gelten (mit Ausnahme von § 6a der 1. SprengV – Verwenden markierter Sprengstoffe) nicht für Polizeivollzugsbeamte (Art. 1 PAG, vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 1 SprengG). Sie sind ferner nicht anzuwenden, so-

weit Bedienstete des Bayerischen Landeskriminalamts zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben explosionsgefährliche Stoffe herstellen, bearbeiten oder verarbeiten, wiedergewinnen, aufbewahren, verwenden, vernichten, erwerben, überlassen, befördern oder einführen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV).

Gefahrgutrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

3. Sicherheitsvorkehrungen der Polizei

- 3.1 Soweit die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit explosionsgefährlichen Stoffen oder diesen gleichgestellten Stoffen oder Gegenständen umgeht oder Verkehr betreibt oder solche Stoffe oder Gegenstände befördert, soll sie die Anforderungen möglichst erfüllen, die das Sprengstoffrecht an den Umgang und Verkehr mit solchen Stoffen und an die Beförderung solcher Stoffe stellt. Bei der Beförderung sind die Bestimmungen der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) und des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die darin enthaltenen Freistellungen nach Abschnitt 1.1.3 ADR für innerstaatliche Beförderungen auch in Verbindung mit Anlage 2 zur GGVSEB gelten auch für die Polizei unter den dort genannten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schreibens des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 30. Oktober 2013 (Az.: IC4-3635-110) für entsprechende Beförderungen. Sachliche Anforderungen nach dem Sprengstoffrecht stellen insbesondere § 24 SprengG und §§ 14 bis 16 und § 18 der 1. SprengV, § 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang, §§ 3 und 4 der 2. SprengV dar. Die Polizei darf jedoch von diesen sachlichen Anforderungen abweichen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall nötig ist.

- 3.2 Hat die Polizei explosionsgefährliche Stoffe zu verwahren, so hat sie diese möglichst in einem polizeieigenen Sprengstofflager aufzubewahren oder, wenn ein solches nicht zur Verfügung steht, in einem Sprengstoff- oder Munitionslager der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Sprengkommandos (Nr. 5.2 der Bekanntmachung über die Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel vom 15. April 2010, AllMBl S. 136) oder in einem Sprengstofflager, für das eine Genehmigung nach § 17 SprengG oder eine weiter geltende Genehmigung nach altem Recht erteilt worden ist. Die polizeieigenen Sprengstofflager müssen den Vorschriften der 2. SprengV, des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV und der aufgrund § 2 Abs. 2 der 2. SprengV erlassenen Sprengstofflager-Richtlinien entsprechen; hierzu wird insbesondere auf die

– Richtlinie für das Zuordnen explosionsgefährlicher Stoffe zu Lagergruppen (SprengLR 010) – BarBl 6/1978

– Richtlinie Bauweise und Einrichtung der Lager für Sprengstoffe und Zündmittel (SprengLR 210) – BarBl 9/1978

- Richtlinie Diebstahlsicherung der Lager für Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff (SprengLR 230) – BArBl 2/1980
- Richtlinie Aufbewahrung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe (SprengLR 300) – BArBl 11/1991 hingewiesen.

Werden polizeieigene Sprengstofflager eingerichtet, so soll das Gewerbeaufsichtsamt im Wege der Amtshilfe gehört werden.

- 3.3 Kleine Mengen identifizierter und handhabungssicherer explosionsgefährlicher Stoffe oder Gegenstände darf die Polizei selbst aufbewahren, wenn sie die Vorkehrungen und Mengenregelungen im Sinn der Nr. 4 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV sinngemäß beachtet.

Als identifizierte und handhabungssichere explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände sind bei der Pyrotechnik insbesondere sowohl zugelassene als auch in Deutschland nicht zugelassene oder konformitätsbewertete, aber industriell hergestellte und original verpackte pyrotechnische Gegenstände anzusehen sowie Schwarz- oder Treibladungspulver in verschlossenen Originalgebinden. Nicht zugelassene oder konformitätsbewertete Pyrotechnik ist grundsätzlich in die höchste Lagergruppenkategorie einzuordnen, sofern keine anderweitige Klassifizierung möglich ist. Als handhabungsunsichere explosionsgefährliche Stoffe sind dagegen alle Initialsprengstoffe anzusehen, selbst wenn diese in Originalgebinden verpackt sind. Im Zweifelsfall ist das Bayerische Landeskriminalamt um Fachberatung zu ersuchen.

- 3.4 Nicht identifizierte oder sonst handhabungsunsichere (z. B. nicht zur Beförderung geeignete) explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände oder mutmaßlich explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände sind möglichst am Fundort zu belassen. Auf die Grundsätze der Eigensicherung wird besonders hingewiesen (siehe Nr. 6.5 Leitfaden 371, Nrn. 1 und 2 Leitfaden 450). Für weitere gefahrenabwehrende Maßnahmen ist die Technische Sondergruppe des Bayerischen Landeskriminalamts zu verständigen.
- 3.5 Für aufgefundene Kampfmittel gilt ferner die Bekanntmachung über die Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel vom 15. April 2010 (AllMBl S. 136).
- 3.6 Bewahrt die Polizei explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände in einem Lager eines Dritten vorübergehend auf, so ist dem Lagerverwalter eine Aufstellung über Art und Menge der aufbewahrten Stoffe und Gegenstände zu übergeben und ihm die Übergabe und Übernahme zu bescheinigen.
- 3.7 Vor der Vernichtung explosionsgefährlicher Stoffe und Gegenstände, die Beweismittel in Strafverfahren sind, soll das Einverständnis der Staatsanwaltschaft eingeholt werden. Von diesem Grundsatz kann bei gefahrenabwehrenden Maßnahmen der Technischen Sondergruppe des Bayerischen Landeskriminalamts abgewichen werden, wenn eine sichere Handhabung oder ein sicherer Transport explosionsgefährlicher Stoffe nicht gewährleistet werden kann. Vor einer eventuellen Vernichtung ist eine beweissichere Dokumentation sicherzustellen.

- 3.8 Von einem Gericht eingezogene oder sonst zur Vernichtung freigegebene explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände sind, soweit das Bayerische Landeskriminalamt sie nicht benötigt, zu vernichten.

4. Heranziehung besonders ausgebildeter Beamter und von Fachbehörden

Werden polizeiliche Maßnahmen im Sprengstoffwesen erforderlich, so sollen sich die Polizeibeamten, die nicht besonders im Sprengstoffwesen ausgebildet sind, darauf beschränken, gefährdete Personen und Sachgüter, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, aus dem Gefahrenbereich zu entfernen und den Gefahrenbereich abzusperren.

Für weitere Maßnahmen stehen besonders ausgebildete Sprengstoffermittler und Entschärfer des Bayerischen Landeskriminalamts zur Verfügung. Außerhalb der regulären Dienstzeiten können diese über den Kriminaldauerdienst beim Bayerischen Landeskriminalamt angefordert werden.

Im Übrigen hat die Polizei je nach Zuständigkeit das Gewerbeaufsichtsamt oder das Bergamt zu unterrichten (vgl. § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 ZustV-GA).

5. Überwachung der Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2, Abs. 2 ZuVOWiG, Nr. 27.4 der Anlage zur ZustV-GA und § 40 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) ist neben den Gewerbeaufsichtsämtern, Bergämtern, Landratsämtern und Gemeinden auch die Polizei für die Überwachung der Verbringung/Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe und ihnen gleichgestellter Stoffe und Gegenstände zuständig. Sie hat daher die Befugnisse nach §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) und kann sich die in § 23 SprengG aufgeführten Urkunden, die bei der Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe mitzuführen sind, vorlegen lassen, prüfen, ob die Beförderungsvorschriften beachtet werden, Anordnungen nach § 8 GGBefG und § 32 SprengG über die Beförderung treffen und Ordnungswidrigkeiten im Sinn des § 37 GGVEB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b GGBefG und im Sinn des § 10 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 GGBefG verfolgen. Anordnungen sollen im Sprengstoffwesen nicht besonders ausgebildete Polizeibeamte nur dann treffen, soweit sie fachlich nicht überfordert werden oder der Zeitverzug bei der Hinzuziehung von Fachkräften oder Fachbehörden die Gefahrenlage in besonderem Maße verschärfen würde. Gleiches gilt hinsichtlich der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (insbesondere hinsichtlich der Zusammenpack- und Zusammenladeverbote).

6. Unterrichtungspflichten

Der Polizei obliegt es, Anzeigen nach § 26 Abs. 1 SprengG der nach Nr. 27.3 der Anlage zur ZustV-GA zuständigen Überwachungsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt, Bergamt, Kreisverwaltungsbehörde) unverzüglich mitzuteilen.

Trifft die Polizei Maßnahmen nach Nr. 5 dieser Bekanntmachung oder stellt sie sonst Zuwiderhandlungen gegen sprengstoffrechtliche Vorschriften fest, so hat sie die zuständige Überwachungsbehörde nach

Nr. 27.4 der Anlage zur ZustV-GA über Feststellungen zu unterrichten, die für diese Behörde von Interesse sein können.

Erlangt die Polizei Kenntnis von einer Straftat nach § 308 StGB oder, soweit explosionsgefährliche Stoffe in Betracht kommen, nach § 310 StGB oder nach § 40 SprengG oder von dem Verdacht einer solchen Straftat oder von dem Diebstahl, der Unterschlagung, dem Abhandenkommen explosionsgefährlicher Stoffe oder Gegenstände, so hat sie das Bayerische Landeskriminalamt sofort zu benachrichtigen (vgl. Art. 7 Abs. 3 Nr. 1 POG). Besondere Vorschriften über Meldungen (Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Waffen- und Sprengstoffsachen und Tatmittelmeldedienst für Spreng- und Brandvorrichtungen) bleiben unberührt.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 In Nr. 4.3 der Dienstvorschrift für die Behandlung von Verwahrstücken bei staatlichen Polizeidienststellen (DVVstP) vom 23. August 1995 (AllMBl S. 707), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl S. 676), wird die Angabe „8. Dezember 1995 (AllMBl 1996 S. 3)“ durch die Angabe „5. Februar 2015 (AllMBl S. 76)“ ersetzt.
- 7.2 Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2015 in Kraft.
- 7.3 Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Tätigkeit der Polizei im Sprengstoffwesen vom 8. Dezember 1995 (AllMBl 1996 S. 3) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2015 außer Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

7070-W

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms für Forschung und Entwicklung „Elektronische Systeme“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 29. Januar 2015 Az.: 46-6665h/413/2

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

(Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Forschung und Entwicklung (FuE) im Bereich elektronischer Systeme und Mikrosysteme.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Unternehmen bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der elektronischen Systeme sowie der Mikrosysteme unterstützen und deren Umsetzung in neue Produkte, Verfahren und Geschäftsabläufe verbessern und beschleunigen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche und Fragestellungen:

- Entwurf komplexer elektronischer und IT-Systeme,
- Systemintegration,
- Fertigungstechnologien für elektronische Systeme,
- Nano-, Mikro-, Opto- und Leistungselektronik,
- Mikrosysteme,
- Sensorik, Aktorik,
- mechatronische Systeme,
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik,
- Entwicklung von elektronischen Geräten und Baugruppen.

Erfasst sind auch Querschnittsthemen wie Sicherheit, Zuverlässigkeit, Robustheit, Verfahren zur Qualitätssicherung, Funktions- und Einsatztests elektronischer Systeme u. a.

2.2 Zuwendungsfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Lösung der in Nr. 2.1 genannten Fragestellungen in den Bereichen

- industrielle Forschung,
- experimentelle Entwicklung

nach Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. b und c AGVO.

2.3 Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Art. 25 in Verbindung mit Art. 2 Nrn. 85 und 86 AGVO.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Die FuE-Vorhaben müssen in enger Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen bzw. von Unternehmen und Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (Verbundvorhaben). Dabei sollen mehrere Unternehmen entlang einer Wertschöpfungskette kooperieren. An einem Verbundvorhaben sollen mindestens zwei Unternehmen, davon mindestens ein mittelständisches Unternehmen und ggf. eine Hochschule bzw. außeruniversitäre Forschungseinrichtung beteiligt sein.

3.2 Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der freien Berufe mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern,
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, staatliche Hochschulen und Einrichtungen staatlicher Hochschulen in Bayern.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO werden bevorzugt berücksichtigt.

Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Durchführung der Vorhaben muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein.
- 4.2 Die Vorhaben müssen sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden Technologien, Produkte und Verfahren müssen über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.
- 4.3 Die Vorhaben müssen in ihren wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.
- 4.4 Die Antragsteller müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits einschlägige fachliche Erfahrungen aufweisen und über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten verfügen.
- 4.5 Antragsteller bzw. Projektbeteiligte aus der gewerblichen Wirtschaft müssen für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt werden.
- 4.6 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.
- 4.7 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags bei der zuständigen Stelle und deren Zustimmung zum Maßnahmebeginn bereits begonnen wurden sowie Vorhaben, die wesentlich im Auftrag von nicht am Verbundvorhaben beteiligten Dritten durchgeführt werden.
- 4.8 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert.
- 4.9 Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, werden gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO nicht gefördert.
- 4.10 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III AGVO¹⁾.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung.
- 5.2 Die Beihilfeintensität für die zuwendungsfähigen Aufwendungen im Rahmen des Vorhabens beträgt gemäß Nr. 2.2

- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten im Fall der industriellen Forschung,
- bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten im Fall der experimentellen Entwicklung.

Die Beihilfeintensität muss auch bei Verbundvorhaben für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden.

Die Beihilfeintensität für Vorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung kann bei KMU um zehn Prozentpunkte erhöht werden.

Falls Projektaktivitäten teilweise der industriellen Forschung und teilweise der experimentellen Entwicklung zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

- 5.3 Bei Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten können höhere Fördersätze festgesetzt werden, sofern
 - das Vorhaben eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist und damit beihilfefrei gefördert werden kann,
 - wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten dieser Antragsteller hinsichtlich ihrer Kosten bzw. Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden und
 - das FuE-Vorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zweckzwecks im notwendigen Umfang nicht möglich wäre.
- 5.4 Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Beihilfeintensität (Förderquote) in der Regel 50 % der Gesamtkosten des Verbundvorhabens nicht übersteigt.

6. Zuwendungsfähige Kosten

- 6.1 Die zuwendungsfähigen Kosten richten sich im Einzelnen nach Art. 25 AGVO.
- 6.2 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.2 müssen den dort genannten Bereichen zugeordnet werden. Dabei kann es sich um folgende Kosten handeln:
 - Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit dieses für das Vorhaben angestellt wird sowie Werkstudenten, Doktoranden und wissenschaftliche Hilfskräfte, die hierfür eingesetzt sind).
 - Materialkosten, die unmittelbar durch die Vorhaben entstehen.
 - Fremdleistungen, d. h. Kosten für Auftragsforschung sowie Dienstleistungen, die ausschließlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden²⁾.

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III genannten Informationen (u. a. Empfänger und Beihilfehöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

2) Die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien dürfen sich hierbei nicht von denjenigen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen (so genanntes „Arm's-length-Prinzip“ nach Art. 2 Nr. 89 AGVO).

- Sondereinzelkosten, d. h. Kosten für Instrumente und Ausrüstung im Sinn von Art. 25 Abs. 3 Buchst. b AGVO, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden³⁾.
 - Reisekosten können bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Hochschulen gefördert werden, wenn die Voraussetzungen von Nr. 5.3 erfüllt sind.
- 6.3 Soweit keine Beihilfe im Sinn von Art. 107 AEUV vorliegt, sind auch darüber hinausgehende vorhabenbezogene Kosten bzw. Ausgaben zuwendungsfähig.
- 6.4 Bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Hochschulen können Sondereinzelkosten sowie sonstige vorhabenbezogene Kosten bzw. Ausgaben gefördert werden, wenn die Voraussetzungen von Nr. 5.3 erfüllt sind.
- 6.5 Hochschulen und Einrichtungen der Hochschulen werden auf Ausgabenbasis gefördert.
- 6.6 Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.
- 6.7 Bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörigen der freien Berufe werden die Personal- und Reisekosten pauschaliert. Je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) können für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Personalkostensätze in Ansatz gebracht werden:
- | | |
|--|------------|
| Forscher (Dipl.-Ing., Dipl.-Phys. u. Ä.) | 9.000 Euro |
| Techniker, Meister u. Ä. | 7.000 Euro |
| Sonstiges Personal
(Facharbeiter, Laboranten u. Ä.) | 5.000 Euro |
- Mit den Personalkostenpauschalen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie Reisekosten abgegolten.
- 6.8 Bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörigen der freien Berufe kann ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag von bis zu 7% der zuwendungsfähigen Aufwendungen anerkannt werden (vgl. Art. 25 Abs. 3 Buchst. e AGVO).

7. Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.
- 7.2 Projektträger ist die
VDI/VDE Innovation und Technik GmbH
Geschäftsstelle München
Heimeranstraße 37
80339 München
Telefon: 089 5108963-0, Telefax: 089 5108963-19
E-Mail: vdivde-it@vdivde-it.de
- 7.3 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für Verbundprojekte sind an den Projektträger zu richten. Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg.

3) Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als zuwendungsfähig.

7.4 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Anträge, gibt ggf. unter Einschaltung von Fachgutachtern eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Vorprüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Zuwendungsempfängern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

7.5 Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid, zahlt die Fördermittel aus und übernimmt die abschließende Prüfung der Verwendungsnachweise.

7.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7070-W

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms für Forschung und Entwicklung „Informations- und Kommunikationstechnik“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 29. Januar 2015 Az.: 46-6665e/295/2

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Forschung und Entwicklung (FuE) im Bereich Digitalisierung, Informations- und Kommunikationstechnik.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Unternehmen bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Digitalisierung und Informations- und Kommunikationstechnik unterstützen und deren Umsetzung in neue Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsabläufe verbessern und beschleunigen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche und Fragestellungen:

- Hardware- und Softwareengineering,
- Daten- bzw. Wissensmanagement,
- Mensch-Maschine-Kommunikation,
- Echtzeitsysteme und eingebettete Systeme,
- Datennetze für intelligente Infrastrukturen (z. B. Energie, Mobilität u. a.),
- Automatisierung und intelligente Produktion,
- Kommunikationsnetze,
- technische IT-Dienstleistungen,
- IT-Sicherheit.

Erfasst sind auch Querschnittsthemen wie Zuverlässigkeit, Robustheit, Verfahren zur Qualitätssicherung u. a.

2.2 Zuwendungsfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Lösung der in Nr. 2.1 genannten Fragestellungen in den Bereichen

- industrielle Forschung,
- experimentelle Entwicklung

nach Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. b und c AGVO.

2.3 Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Art. 25 in Verbindung mit Art. 2 Nrn. 85 und 86 AGVO.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Die FuE-Vorhaben müssen in enger Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen bzw. von Unternehmen und Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (Verbundvorhaben). Dabei sollen mehrere Unternehmen entlang einer Wertschöpfungskette kooperieren. An einem Verbundvorhaben sollen mindestens zwei Unternehmen, davon mindestens ein mittelständisches Unternehmen und ggf. eine Hochschule bzw. außeruniversitäre Forschungseinrichtung beteiligt sein.

3.2 Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der freien Berufe mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern,
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, staatliche Hochschulen und Einrichtungen staatlicher Hochschulen in Bayern.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO werden bevorzugt berücksichtigt.

Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Durchführung der Vorhaben muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein.

4.2 Die Vorhaben müssen sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden Technologien, Produkte und Verfahren müssen über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.

4.3 Die Vorhaben müssen in ihren wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.

4.4 Die Antragsteller müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits einschlägige fachliche Erfahrungen aufweisen und über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten verfügen.

4.5 Antragsteller bzw. Projektbeteiligte aus der gewerblichen Wirtschaft müssen für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt werden.

4.6 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.

4.7 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags bei der zuständigen Stelle und deren Zustimmung zum Maßnahmebeginn bereits begonnen wurden sowie Vorhaben, die wesentlich im Auftrag von nicht am Verbundvorhaben beteiligten Dritten durchgeführt werden.

4.8 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert.

4.9 Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, werden gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO nicht gefördert.

4.10 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III AGVO¹⁾.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Die Beihilfeintensität für die zuwendungsfähigen Aufwendungen im Rahmen des Vorhabens beträgt gemäß Nr. 2.2

– bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten im Fall der industriellen Forschung,

– bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten im Fall der experimentellen Entwicklung.

Die Beihilfeintensität muss auch bei Verbundvorhaben für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden.

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III genannten Informationen (u. a. Empfänger und Beihilfehöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

Die Beihilfeintensität für Vorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung kann bei KMU um zehn Prozentpunkte erhöht werden.

Falls Projektaktivitäten teilweise der industriellen Forschung und teilweise der experimentellen Entwicklung zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

5.3 Bei Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten können höhere Fördersätze festgesetzt werden, sofern

- das Vorhaben eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist und damit beihilfefrei gefördert werden kann,
- wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten dieser Antragsteller hinsichtlich ihrer Kosten bzw. Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden und
- das FuE-Vorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zweckzwecks im notwendigen Umfang nicht möglich wäre.

5.4 Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Beihilfeintensität (Förderquote) in der Regel 50 % der Gesamtkosten des Verbundvorhabens nicht übersteigt.

6. Zuwendungsfähige Kosten

6.1 Die zuwendungsfähigen Kosten richten sich im Einzelnen nach Art. 25 AGVO.

6.2 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.2 müssen den dort genannten Bereichen zugeordnet werden. Dabei kann es sich um folgende Kosten handeln:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit dieses für das Vorhaben angestellt wird sowie Werkstudenten, Doktoranden und wissenschaftliche Hilfskräfte, die hierfür eingesetzt sind).
- Materialkosten, die unmittelbar durch die Vorhaben entstehen.
- Fremdleistungen, d. h. Kosten für Auftragsforschung sowie Dienstleistungen, die ausschließlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden²⁾.
- Sondereinzelkosten, d. h. Kosten für Instrumente und Ausrüstung im Sinn von Art. 25 Abs. 3 Buchst. b AGVO, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden³⁾.

2) Die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien dürfen sich hierbei nicht von denjenigen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen (so genanntes „Arm's-length-Prinzip“ nach Art. 2 Nr. 89 AGVO).

3) Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als zuwendungsfähig.

- Reisekosten können bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Hochschulen gefördert werden, wenn die Voraussetzungen von Nr. 5.3 erfüllt sind.

6.3 Soweit keine Beihilfe im Sinn von Art. 107 AEUV vorliegt, sind auch darüber hinausgehende vorhabenbezogene Kosten bzw. Ausgaben zuwendungsfähig.

6.4 Bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Hochschulen können Sondereinzelkosten sowie sonstige vorhabenbezogene Kosten bzw. Ausgaben gefördert werden, wenn die Voraussetzungen von Nr. 5.3 erfüllt sind.

6.5 Hochschulen sowie Einrichtungen der Hochschulen werden auf Ausgabenbasis gefördert.

6.6 Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.

6.7 Bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörigen der freien Berufe werden die Personal- und Reisekosten pauschaliert. Je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) können für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Personalkostensätze in Ansatz gebracht werden:

Forscher (Dipl.-Ing., Dipl.-Phys. u. Ä.)	9.000 Euro
Techniker, Meister u. Ä.	7.000 Euro
Sonstiges Personal (Facharbeiter, Laboranten u. Ä.)	5.000 Euro

Mit den Personalkostenpauschalen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie Reisekosten abgegolten.

6.8 Bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörigen der freien Berufe kann ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag von bis zu 7 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen anerkannt werden (vgl. Art. 25 Abs. 3 Buchst. e AGVO).

7. Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

7.2 Projektträger ist die

VDI/VDE Innovation und Technik GmbH
Geschäftsstelle München
Heimeranstraße 37
80339 München
Telefon: 089 5108963-0, Telefax: 089 5108963-19
E-Mail: info@iuk-bayern.de

7.3 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für Verbundprojekte sind an den Projektträger zu richten. Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg.

7.4 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Anträge, gibt ggf. unter Einschaltung von Fachgutachtern eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Vorprüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung

bei den Zuwendungsempfängern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

- 7.5 Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid, zahlt die Fördermittel aus und übernimmt die abschließende Prüfung der Verwendungsnachweise.
- 7.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

2129.2-U

Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen (Bayerisches Umweltkreditprogramm)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 27. Januar 2015 Az.: 71.1a-A03730-2014/6-15

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs
 1. Zweck der Förderung
 2. Gegenstand der Förderung
 3. Zuwendungsempfänger
 4. Zuwendungsvoraussetzungen
 5. Art und Umfang der Förderung
 6. Konditionenfestlegung
 7. Absicherung
 8. Kumulierung
- II. Verfahren
 9. Antrag
 10. Zusage und Verwendungsnachweis
- III. Schlussvorschriften
 11. Hinweise
 12. Einvernehmen
 13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen des Umweltschutzes nach Maßgabe

- dieser Richtlinie,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft sowie der Allgemeinen Darlehensbestimmungen der LfA Förderbank Bayern in der jeweils geltenden Fassung, und

- für die in den Abschnitten I und II genannten Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), nachfolgend allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) genannt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I.

Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

Die Darlehen sollen als Hilfe zur Selbsthilfe mittelständischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätigen eigenverantwortliche Umweltschutzinvestitionen und Investitionen zur Anpassung an klimatische Veränderungen ermöglichen, auch im Zusammenhang mit sonstigen betrieblichen Investitionen, und dadurch zu Verbesserungen der Umweltsituation, Klimaschutz und Ressourcenschonung beitragen.

Sie sind für Investitionen zu verwenden, die andernfalls nicht, nicht so rasch oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt würden. Eine örtliche Verlagerung von Emissionen ohne eigenständigen Umwelteffekt ist nicht förderfähig.

Hierzu werden vom Freistaat Bayern Mittel bereitgestellt, die im Wege der Refinanzierung durch die LfA Förderbank Bayern den Hausbanken auf Antrag zur Gewährung von zinsvergünstigten Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Verfügung gestellt werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Darlehen dürfen nur verwendet werden für Umweltschutzinvestitionen in den Bereichen
- Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz,
 - Kreislaufwirtschaft, Ressourcenschonung,
 - Klimaschutz.

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaats Bayern liegen.

- 2.2 Die Darlehensgewährung erfolgt auf der beihilferechtl. Grundlage des Art. 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU), des Art. 36 (Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern), des Art. 37 (Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen = vorfristige Maßnahmen), des Art. 47 AGVO (Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall) oder auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung).

- 2.3 Die Darlehen dürfen nur für die Mitfinanzierung von Investitionen in materielle Vermögenswerte im Sinn des Art. 2 Nr. 29 AGVO verwendet werden.

- 2.4 Nicht förderfähig sind Grundstückskosten.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Unternehmen und freiberuflich Tätige

Darlehensempfänger können nur mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern sein, welche die jeweils gültige Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach dem Anhang I der AGVO erfüllen.

Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Unternehmen, die sich im Sinn von Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO in Schwierigkeiten befinden, sind von der Förderung auf Basis der AGVO ausgeschlossen.

Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

3.2 Öffentliche Unternehmen

Keine Förderung erhalten Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Darlehen des Bayerischen Umweltkreditprogramms sind ergänzende Hilfen. Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden.

4.2 Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Hausbank bereits begonnen war, können nicht gefördert werden. Als Vorhabensbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (mit Ausnahme vorbereitender Arbeiten bei Baumaßnahmen).

4.3 Die Vorhaben müssen so weit vorbereitet sein, dass sie nach der Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden können.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Anteil- oder Vollfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch zinsverbilligte Darlehen der LfA Förderbank Bayern.

5.2 Umfang der Förderung

Es können nur Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten von mindestens 25.000 Euro, höchstens jedoch bis zu 12.500.000 Euro gefördert werden.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens kann bis zu 100% der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens betragen.

Förderungen von Investitionen in Anlagen, die über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden, sind von dieser Richtlinie ausgenommen.

Bei Förderungen nach den in Nr. 2.2 genannten Bestimmungen der AGVO sind alle weiteren Voraussetzungen der AGVO zur Bestimmung der zuwendungsfähigen Kosten einzuhalten.

5.3 Beihilfeintensität

Das Bruttosubventionsäquivalent berechnet sich nach Maßgabe der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze vom 19. Januar 2008 (ABl C 14, S. 6) oder nach Maßgabe einer sonstigen von der EU-Kommission genehmigten, einschlägigen Berechnungsmethode.

Die Beihilfeintensität der nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der AGVO gewährten Darlehen darf die Förderhöchstsätze nach der jeweils einschlägigen in Nr. 2.2 genannten Bestimmung der AGVO nicht überschreiten.

Der Beihilfewert der nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährten Darlehen darf auch unter Anrechnung bereits gewährter De-minimis-Beihilfen den in Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung bestimmten Förderhöchstbetrag nicht übersteigen.

Die Vorgaben zur Kumulierung von Beihilfen in Nr. 8 dieser Richtlinie sind ergänzend zu beachten.

6. Konditionenfestlegung

Zinssatz, Laufzeit, Auszahlungskurs und Tilgung werden mit der Darlehenszusage festgelegt. Der Zinssatz ist abhängig von der Lage auf dem Kapitalmarkt. Gegebenenfalls erfolgen weitere Differenzierungen.

7. Absicherung

Die Darlehen sind nach bankmäßigen Grundsätzen abzusichern. Sie werden von den Hausbanken unter Übernahme der Eigenhaftung gewährt.

Kann ein Darlehen nach bankmäßigen Grundsätzen nicht ausreichend abgesichert werden, so kann eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH oder der LfA beantragt werden. Abweichend davon können die Hausbanken auf Antrag durch eine Haftungsfreistellung teilweise von der Haftung freigestellt werden.

8. Kumulierung

Darlehen, die nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der AGVO gewährt werden, können gemäß Art. 8 Abs. 3 AGVO kumuliert werden mit

a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;

b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Bei-

hilfen geltende Beihilfebeträge nicht überschritten wird.

Darlehen, die nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Grundlage der AGVO gewährt werden, dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge der jeweils einschlägigen in Nr. 2.2 genannten Bestimmung der AGVO überschritten werden.

Beihilfen, die nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt werden, dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung der in Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung festgelegte Beihilfehöchstbetrag überschritten wird.

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebeträge, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

II. Verfahren

9. Antrag

Für Anträge sind die entsprechenden Vordrucke der LfA in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die erforderlichen Antragsunterlagen können dem Internetauftritt der LfA unter www.lfa.de entnommen werden.

Der Umweltschutzeffekt des Vorhabens ist im Antrag bzw. in einem Beiblatt in konkreter Form darzulegen, z. B. durch Herstellerangaben der zu beschaffenden oder einzubauenden Maschinen und Vorrichtungen oder durch eine umweltfachliche Bestätigung der Genehmigungsbehörde, soweit ein Genehmigungsverfahren bau- oder immissionsschutzrechtlich einschlägig ist. Sollten dann noch Unklarheiten zum Umweltschutzeffekt verbleiben, wird die LfA Förderbank Bayern eine weitere Stellungnahme beim Antragsteller anfordern und, soweit erforderlich, ein Fachgutachten einholen.

Die Anträge sind – gegebenenfalls einschließlich ergänzender Unterlagen – vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit schriftlich bei der Hausbank einzureichen.

Die Hausbank bestätigt, dass die Darlehensvoraussetzungen vorliegen und übermittelt der LfA Förderbank Bayern die von ihr benötigten Daten.

10. Zusage und Verwendungsnachweis

Über die Anträge entscheidet die LfA Förderbank Bayern. Die ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung der Darlehen wird von den Hausbanken und der LfA Förderbank Bayern nach Maßgabe der Allgemeinen Darlehensbestimmungen überwacht.

III. Schlussvorschriften

11. Hinweise

Bestimmte im Antrag näher präzierte Angaben des Antrags, ergänzende Unterlagen sowie der Verwendungsnachweis sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes – BaySubvG – (BayRS 453-1-W) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Subventionserhebliche Tatsachen sind auch solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 SubvG).

12. Einvernehmen

Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie – soweit erforderlich – mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2018 außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7912.1-U

Änderung der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 23. Januar 2015 Az.: 64e-U8634-2014/1-7

I.

Die Bekanntmachung über die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparks (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR) vom 16. Januar 2014 (AllMBl S. 34, ber. S. 162) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nr. 12 eingefügt:
„12. Veröffentlichung“

- b) Die bisherigen Nrn. 12 und 13 werden Nrn. 13 und 14.
- c) Nr. 14 erhält folgende Fassung:
„14. EU-Kofinanzierung“
2. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- a) Die Einleitung erhält folgende Fassung:
„Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gewährt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und – soweit erforderlich – mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof nach Maßgabe
- dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO),
 - der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), nachfolgend Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO genannt, in der jeweils geltenden Fassung,
- Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung geschützter und schutzwürdiger Flächen und Einzelbestandteile der Natur sowie für Maßnahmen der naturverträglichen Erholung in Naturparken.
- Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“
- b) Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Zuwendungen“ werden die Worte „soll das Naturerbe Bayerns erhalten werden, insbesondere“ eingefügt.
- bb) In Spiegelstrich 3 wird das Wort „Landschaften“ durch das Wort „Kulturlandschaften“ ersetzt.
- c) Der Nr. 2.2.6 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Bestimmungen des Art. 53 AGVO sind einzuhalten.“
- d) Der Nr. 3 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:
„Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert.“
- e) Es wird folgende Nr. 4.12 eingefügt:
„4.12 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Art. 53 AGVO (Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes).“
- f) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„Förderungen, die nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt wurden, dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge des Art. 53 AGVO überschritten werden.“
- bb) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
3. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 8.2 erhält folgende Fassung:
„8.2 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich in zweifacher Ausfertigung, bei kommunalen Antragstellern mit Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO, einzureichen.
- Der Antrag muss die Angaben nach Art. 6 Nr. 2 AGVO enthalten.“
- b) Es wird folgende neue Nr. 12 eingefügt:
„12. Veröffentlichung
- Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III AGVO.“
- c) Die bisherigen Nrn. 12 und 13 werden Nrn. 13 und 14.
- d) Nr. 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„14. EU-Kofinanzierung“
- bb) Abs. 2 wird aufgehoben.
- II.**
- Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.
- Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

2030.13-L

**Richtlinien für die Beurteilung und die
Leistungsfeststellung der Beamtinnen und
Beamten im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
(BeurR-ELF)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 20. Oktober 2014 Az.: Z1-0400-1/150**

Auf Grund von Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 2 und Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 sowie Art. 62 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 6 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 62 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 LlbG, Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 59 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), und Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. April 2014 (FMBl S. 62, StAnz Nr. 19), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende ergänzende Richtlinien zur dienstlichen Beurteilung und zu den Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 190), und Art. 62 LlbG.

1. Allgemeines**1.1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

1.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu den allgemeinen Regelungen des LlbG, der VV-BeamtR und der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes).

1.3 Beteiligung von Gleichstellungsbeauftragten und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern

¹Gleichstellungsbeauftragte sind auf Antrag der zu Beurteilenden zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes – BayGlG). ²Die Beschäftigten können sich direkt an die Gleichstellungsbeauftragten oder an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort wenden, die dann die Gleichstellungsbeauftragten informieren (vgl. auch

Art. 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayGlG).

1.4 Beurteilung und Leistungsfeststellung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter

¹§ 95 Abs. 2 SGB IX, Art. 21 Abs. 2 LlbG und Nr. 9 der Teilhaberichtlinien vom 19. November 2012 (FMBl S. 605, StAnz Nr. 51/52) sind zu beachten. ²Nach diesen Vorschriften ist die Schwerbehindertenvertretung grundsätzlich zu beteiligen; sie wird dazu auch schriftlich über das Ausmaß der Behinderung informiert. ³Vorher sind schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte darüber zu informieren und darauf hinzuweisen, dass sie eine Mitwirkung der Schwerbehindertenvertretung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Information ablehnen können.

2. Periodische Beurteilung**2.1 Personenkreis****2.1.1 Zu beurteilender Personenkreis**

¹Der periodischen Beurteilung unterliegen grundsätzlich alle Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A, soweit sie nicht nach Satz 3 von der Beurteilung ausgenommen sind. ²In einem gemäß Art. 46 BayBG auf Probe übertragenen Amt mit leitender Funktion unterliegen sie in diesem Amt der periodischen Beurteilung. ³Nicht periodisch beurteilt werden Beamtinnen und Beamte

- während der Probezeit (§ 4 Abs. 3 Buchst. a des BeamtStG),
- auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 4 Abs. 4 Buchst. a BeamtStG),
- die im gesamten Beurteilungszeitraum beurlaubt oder freigestellt waren,
- die bis zum Wirksamwerden der Beurteilung in die Freistellungsphase der Altersteilzeit treten,
- die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Beurteilungsstichtag in Ruhestand treten (Erreichen der Altersgrenze, bereits bewilligter Antragsruhestand) oder deren Versetzung in den Ruhestand am Beurteilungsstichtag bereits wirksam verfügt ist.

⁴Abweichend von Satz 3 werden Zeiten einer Beurlaubung für eine Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags in die Beurteilung einbezogen, wenn diese Zeit gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LlbG als Dienstzeit gilt.

2.1.2 Vergleichsgruppen

¹Die Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftsverwaltung, der Forstverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung werden jeweils gesondert beurteilt. ²Innerhalb dieser Verwaltungen werden grundsätzlich die Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe derselben Fachlaufbahn sowie ggf. desselben fachlichen Schwerpunkts miteinander verglichen. ³Das Staatsministerium kann die Vergleichsgruppen durch weitere Kriterien enger bestimmen (Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LlbG). ⁴Dies kommt in Betracht, wenn innerhalb derselben Besoldungsgruppe sowie ggf. innerhalb eines gebildeten fachlichen Schwerpunkts während des Beurteilungszeitraums in einem die fachliche Leistung, Eignung und Befähigung

gung prägenden zeitlichen Umfang unterschiedliche Verantwortungsebenen wahrgenommen werden oder wenn deren Dienstposten sich hinsichtlich Art und Inhalt der Dienstaufgaben von denen der übrigen Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe derselben Fachlaufbahn und ggf. desselben fachlichen Schwerpunkts unterscheiden (z. B. Führungsaufgaben, Unterrichtstätigkeit, Forschungsarbeit).⁵Die Zuordnung zu diesen Vergleichsgruppen erfolgt nur, wenn aufgrund der Dienstposten innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe erheblich unterschiedliche Anforderungen an Leistung, Eignung und Befähigung bestehen.⁶Das Staatsministerium wird jeweils rechtzeitig vor Ende des jeweiligen Beurteilungszeitraums die sich danach ergebenden Vergleichsgruppen mitteilen.

2.2 Beurteilungszeitraum, Beurteilungsturnus

2.2.1 Allgemein

¹Die Beamtinnen und Beamten werden alle drei Jahre periodisch beurteilt. ²Beurteilungsstichtag ist grundsätzlich der 30. April des Beurteilungsjahres, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt wird. ³Für Beamtinnen und Beamte, die nach diesem Stichtag oder weniger als sechs Monate vorher

- die Probezeit abschließen oder
- von anderen Geschäftsbereichen oder Dienstherren übernommen werden,

wird der Beurteilungsstichtag abweichend von Satz 2 auf den Tag sechs Monate nach Ablauf der Probezeit bzw. der Übernahme in den Geschäftsbereich festgelegt. ⁴Reicht dieser Zeitraum nicht aus, um Leistung, Eignung und Befähigung des Beamten zweifelsfrei zu beurteilen, kann der Zeitraum bis auf ein Jahr verlängert werden. ⁵Satz 3 gilt nicht, wenn innerhalb weiterer sechs Monate nach dem insoweit maßgeblichen Beurteilungsstichtag der nächste Beurteilungszeitraum endet. ⁶Die Beurteilung wird sechs Monate nach dem Beurteilungsstichtag wirksam, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist (einheitlicher Verwendungsbeginn). ⁷Das Staatsministerium legt die weiteren Termine fest.

2.2.2 Beurteilungszeitraum

¹Der periodischen Beurteilung ist – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – der Zeitraum vom Ersten des auf den vorangegangenen Beurteilungszeitraum folgenden Monats bis zum Beurteilungsstichtag zugrunde zu legen. ²Der Beurteilungszeitraum beginnt jedoch frühestens

- bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamts mit dem Ablauf der Probezeit,
- bei Beamtinnen und Beamten nach erfolgreicher Ausbildungsqualifizierung mit dem Tag der erstmaligen Übertragung des Eingangsamts entsprechend der nächsthöheren Qualifikationsebene,
- bei Beamtinnen und Beamten, die seit der letzten dienstlichen Beurteilung ununterbrochen beurlaubt bzw. freigestellt waren, mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes, es sei denn die Beurlaubung wird in die Beurteilung einbezogen (Nr. 2.1.1),
- bei Beamtinnen und Beamten, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder aus anderen Ge-

schäftsbereichen übernommen wurden, mit dem Tag der Übernahme in den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

2.2.3 Beurteilungsturnus

Für die einzelnen Verwaltungen wird für die periodische Beurteilung folgender Beurteilungsturnus festgelegt:

1. Landwirtschaftsverwaltung und Forstverwaltung:

¹Beurteilungsjahre sind für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 12 die Jahre 2015, 2018 usw.

²Beurteilungsjahre sind für Beamtinnen und Beamte ab der Besoldungsgruppe A 13 die Jahre 2014, 2017 usw.

2. Verwaltung für Ländliche Entwicklung:

¹Beurteilungsjahre sind für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 9 mit Amtszulage die Jahre 2015, 2018 usw.

²Beurteilungsjahre sind für Beamtinnen und Beamte ab der Besoldungsgruppe A 10 die Jahre 2016, 2019 usw.

2.3 Zurückstellungen, Nachholungen

2.3.1 Zurückstellung

¹Die periodische Beurteilung kann zurückgestellt werden, wenn

- ein gerichtliches Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, Vorermittlungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist (Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG) oder
- ein sonstiger in der Person der Beamtin oder des Beamten liegender wichtiger Grund vorliegt (Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG).

²Nach dem rechtskräftigen Abschluss oder der Einstellung des Verfahrens oder dem Wegfall des sonstigen wichtigen Grundes ist die letzte periodische Beurteilung nachzuholen (Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LlbG). ³An dem festgelegten Beurteilungszeitraum tritt dadurch grundsätzlich keine Änderung ein. ⁴Besteht der Zweck der Zurückstellung allein in der weiteren Beobachtung der Beamtin oder des Beamten, verlängert sich der Beurteilungszeitraum um den Zeitraum der Zurückstellung. ⁵Soweit erforderlich, können Beurteilungsbeiträge erstellt werden (vgl. Nr. 5).

2.3.2 Beurlaubte und Zeiten einer Ausbildungsqualifizierung

¹Bei Beamtinnen und Beamten, die im Beurteilungszeitraum beurlaubt waren oder am Beurteilungsstichtag beurlaubt sind, wird die periodische Beurteilung zurückgestellt, wenn sie im Beurteilungszeitraum nicht mindestens sechs Monate Dienst geleistet haben, es sei denn, die Beurlaubung wird in die Beurteilung einbezogen (Nr. 2.1.1). ²Die Beurteilung ist in diesem Fall sechs Monate nach Beendigung der Beurlaubung nachzuholen. ³Reicht dieser Zeitraum nicht aus, um Leistung, Eignung und Befähigung zweifelsfrei zu beurteilen, kann der Zeitraum bis auf ein Jahr verlängert werden. ⁴Die Nachholung unterbleibt, wenn innerhalb weiterer sechs Monate bzw. im Fall der Verlängerung innerhalb eines Jahres der nächste Beurteilungszeitraum endet. ⁵Sätze 1 bis 4

gelten für Zeiten einer Ausbildungsqualifizierung entsprechend.

2.3.3 Wechsel der Vergleichsgruppe

¹Wechselt eine Beamtin oder ein Beamter während des Beurteilungszeitraums die Vergleichsgruppe im Sinn der Nr. 2.1.2, so wird die periodische Beurteilung zurückgestellt, wenn sie oder er der neuen Vergleichsgruppe im Beurteilungszeitraum nicht mindestens für sechs Monate zuzuordnen war. ²Die Beurteilung ist in diesem Fall sechs Monate nach dem Wechsel der Vergleichsgruppe nachzuholen. ³Reicht dieser Zeitraum nicht aus, um Leistung, Eignung und Befähigung zweifelsfrei zu beurteilen, kann der Zeitraum bis auf ein Jahr verlängert werden. ⁴Die Nachholung unterbleibt, wenn innerhalb weiterer sechs Monate bzw. im Fall der Verlängerung innerhalb eines Jahres der nächste Beurteilungszeitraum endet. ⁵Satz 1 gilt nicht, wenn die Änderung der Vergleichsgruppe auf einer Beförderung beruht und diese nicht im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der Dienstaufgaben steht (z. B. Beförderung im Rahmen der Topfwirtschaft bei gebündelten Dienstposten).

2.4 Inhalt der periodischen Beurteilung

2.4.1 Beschreibung des Aufgabengebiets

Hinsichtlich der Beschreibung des Aufgabengebiets gelten die allgemeinen Beurteilungsrichtlinien.

2.4.2 Punkteskala

Die Bewertung erfolgt in einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten (Art. 59 Abs. 1 Satz 1 LbG).

2.4.3 Beurteilungskriterien

¹Zu beurteilen sind nachfolgend aufgeführte Beurteilungsmerkmale.

Fachliche Leistung

- 1 Arbeitsmenge
- 2 Arbeitsgüte
- 3 Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- 4 Planungsvermögen und Selbstorganisation
- 5 Teamverhalten
 - Zusammenarbeit mit Vorgesetzten
 - Zusammenarbeit mit Kolleginnen, Kollegen und Mitarbeitern
 - Konfliktbewältigung als Kollegin oder Kollege und Mitarbeiter
- 6 Verhalten nach außen
- 7 Wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein
- 8 Organisationsvermögen
- 9 Anleitung und Aufsicht
- 10 Motivation und Förderung der Mitarbeiter
- 11 Konfliktbewältigung als Vorgesetzte

Eignung

- 12 Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit
- 13 Urteilsvermögen
- 14 Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft
- 15 Einsatzbereitschaft
- 16 Belastbarkeit
- 17 Führungspotenzial

Befähigung

- 18 Fachkenntnisse, Fachkompetenz
- 19 Mündliche Ausdrucksfähigkeit
- 20 Schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- 21 Verhandlungsgeschick
- Besonderes fachliches Können (nur verbale Beschreibung)

Leistung, Eignung und Befähigung im Unterricht

- 22 Unterrichtserfolg
- 23 Lehrerpersönlichkeit
- 24 Pädagogische Befähigung

²Die Einzelmerkmale 8 bis 11 werden nur bei Beamtinnen und Beamten bewertet, die mindestens sechs Monate im Beurteilungszeitraum als Vorgesetzte tätig waren, die Einzelmerkmale 22 bis 24 nur bei Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftsverwaltung, die im Beurteilungszeitraum mindestens fünf Semesterwochenstunden an einer staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschule im Sinn des § 1 Abs. 2 der Agrarfachschulverordnung (AgrFSchV) oder an der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AgrFSchV) unterrichtet haben.

2.4.4 Bewertung der Einzelmerkmale

¹Die periodischen Beurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 1a (ausführliche Beurteilung) zu erstellen, soweit nicht eine vereinfachte Dokumentation (Nr. 2.4.7) zulässig ist. ²In der Beurteilung sind die in den Formblättern für die periodische Beurteilung aufgeführten Beurteilungsmerkmale umfassend zu würdigen. ³Hinsichtlich der Beurteilung dieser Einzelmerkmale gelten ergänzend zu den allgemeinen Beurteilungsrichtlinien die Bestimmungen in Anlage 2.

2.4.5 Gesamturteil

¹Zur Bildung des Gesamturteils werden die Einzelmerkmale in einer Gesamtschau bewertet und unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils gewichtet. ²Bei der Auswahl der besonders zu gewichtenden Einzelmerkmale ist darauf abzustellen, welche Einzelmerkmale auf dem konkreten Dienstposten besondere Bedeutung haben. ³Anlagen 3a, 3b und 3c geben Orientierungshilfen für bestimmte Dienstposten; im Übrigen ist in der Regel eine besondere Gewichtung von drei bis fünf Einzelmerkmalen ausreichend.

2.4.6 Vergabe von Eignungsmerkmalen

¹Neben qualifizierten Aussagen zur Eignung für Führungsaufgaben (soweit gegeben) ist unter dem Gesichtspunkt der sonstigen Verwendungseignung konkret darzulegen, für welchen Kreis von Aufgaben und Dienstposten und für welches Amt der zu Beurteilende in Betracht kommt. ²Die Vorgaben der Anlagen 4a und 4b für die Bezeichnung der dort genannten Funktionen sind zu beachten. ³Die Vergabe von Eignungsmerkmalen (Verwendungseignung und Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung) richtet sich im Übrigen nach den allgemeinen Beurteilungsrichtlinien, soweit nichts anderes geregelt ist.

2.4.7 Vereinfachte Dokumentation der Beurteilung

¹Wurde eine Beamtin oder ein Beamter in derselben Besoldungsgruppe und auf demselben Dienstposten schon einmal periodisch beurteilt und ergibt sich bei der Überprüfung, dass die Bewertung der

Einzelmerkmale und die Äußerung über die dienstliche Verwendbarkeit gegenüber der letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen gleich geblieben sind und sich das Gesamturteil nicht ändert, kann die periodische Beurteilung in vereinfachter Form gemäß dem Muster der Anlage 1b erstellt werden.²Bei der nachfolgenden periodischen Beurteilung ist eine nochmalige vereinfachte Dokumentation der Beurteilung nicht zulässig.

2.5 Verfahren bei der periodischen Beurteilung

Das Beurteilungsverfahren richtet sich nach den allgemeinen Beurteilungsrichtlinien, soweit nichts anderes geregelt ist.

2.5.1 Koordinierungsgespräche der Beurteilungskommissionen

¹Die nachgeordneten Behörden legen dem Staatsministerium auf der Grundlage von Beurteilungsentwürfen erstellte Datenblätter (Anlage 5) über die beabsichtigten periodischen Beurteilungen einschließlich Leistungsfeststellung (Nr. 6) oder entsprechende Vorübersichten vor.²Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fasst die Beurteilungsdaten anhand der von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftsverwaltung erstellten Datenblätter zu Vorübersichten zusammen.³Anhand der Datenblätter bzw. der Vorübersichten wirken die Beurteilungskommissionen auf einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab hin.⁴Bei nachzuholenden Beurteilungen sowie bei der Aktualisierung von Beurteilungen (Art. 56 Abs. 4 Satz 2 LlbG) gelten Sätze 1 und 3 entsprechend.⁵Soweit für den Zeitpunkt der Erstellung einer nachzuholenden Beurteilung keine Beurteilungskommission besteht, wird die koordinierende Funktion vom Staatsministerium wahrgenommen.

2.5.2 Eröffnung und Überprüfung der Beurteilung

¹Die Beurteilung wird nach dem Abschluss der Koordinierungsgespräche erstellt und der Beamtin bzw. dem Beamten eröffnet.²Die eröffneten Beurteilungen sind der vorgesetzten Dienstbehörde in jeweils dreifacher Ausfertigung zur Überprüfung vorzulegen.³Die Vorlage soll im Hinblick auf mögliche Einwendungen (vgl. Nr. 2.5.3) nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Wochen erfolgen.⁴Soweit das nach Nr. 8 Satz 2 erforderliche Einvernehmen mit der Bereichsleitung nicht besteht, ist die Beurteilung dem Staatsministerium zur Überprüfung vorzulegen.⁵Ist das Staatsministerium unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde, wird auf die Überprüfung nach Satz 2 verzichtet, soweit nicht

- das Staatsministerium eine Überprüfung der Beurteilung angeordnet hat oder
- nach Nr. 2.5.3 Einwendungen erhoben werden, denen nicht abgeholfen wird.

⁶Von jeder Beurteilung ist nach Eröffnung und ggf. Überprüfung dem Staatsministerium eine Ausfertigung vorzulegen.

2.5.3 Einwendungen

¹Die Beamtin bzw. der Beamte kann nach Eröffnung der Beurteilung Einwendungen erheben.²Einwendungen, denen die Beurteilerin bzw. der Beurteiler nicht selbst abhilft, werden zusammen mit der Beur-

teilung und einer Stellungnahme der vorgesetzten Behörde vorgelegt.³Spätere Einwendungen sind mit einer Stellungnahme unverzüglich nachzureichen.⁴Wird die Beurteilung geändert, ist sie unverzüglich nochmals zu eröffnen.⁵Wird den Einwendungen nicht stattgegeben, sind die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

3. Weitere dienstliche Beurteilungen

Die Beurteilungsrichtlinien gelten für die weiteren in Art. 54 Abs. 1 Satz 1 LlbG genannten dienstlichen Beurteilungen mit folgenden Maßgaben:

3.1 Einschätzung während der Probezeit

¹Für die Einschätzung während der Probezeit soll das Muster gemäß Anlage 1d verwendet werden.²Nrn. 2.5.2 und 2.5.3 gelten entsprechend.

3.2 Probezeitbeurteilung

¹Für die Probezeitbeurteilung soll das Muster gemäß Anlage 1c verwendet werden.²Nrn. 2.5.2 und 2.5.3 gelten entsprechend.

3.3 Zwischenbeurteilung

¹Für die Zwischenbeurteilung soll das Muster gemäß Anlage 1b verwendet werden.²Bei erheblichen Änderungen gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wird das Muster gemäß Anlage 1a verwendet.

4. Beurteilungsverfahren

Das Beurteilungsverfahren für die weiteren in Art. 54 Abs. 1 Satz 1 LlbG genannten dienstlichen Beurteilungen richtet sich nach den allgemeinen Beurteilungsrichtlinien, soweit nichts anderes geregelt ist.

5. Beurteilungsbeiträge

¹Beurteilungsbeiträge sind keine dienstlichen Beurteilungen und werden nicht eröffnet.²Sie sind außerhalb der Personalakten zu verwahren.³Beurteilungsbeiträge können auch außerhalb des nach den allgemeinen Beurteilungsrichtlinien vorgesehenen Beurteilungsverfahrens erstellt werden, um sicherzustellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung bei der nächsten dienstlichen Beurteilung berücksichtigt werden kann, auch wenn die Voraussetzungen für eine Zwischenbeurteilung nicht vorliegen.⁴Beurteilungsbeiträge im Sinn von Satz 3 sollen mindestens einen Zeitraum von sechs Monaten umfassen und insbesondere gefertigt werden, wenn ein Wechsel in der Person der Beurteilerin bzw. des Beurteilers stattfindet (z. B. Versetzung, Ruhestand).⁵Beurteilungsbeiträge sollen unverzüglich nach Abschluss des den Beurteilungsbeitrag erfassenden Zeitraums erstellt werden.

6. Leistungsfeststellung

¹Für die Leistungsfeststellung gelten die Vorgaben der Art. 30, 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG, die VV-BeamtR sowie die BayVwVBes.²Die Leistungsfeststellung hat sich – soweit entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden – auf die in Nr. 2.4.3 dem Bereich „fachliche Leistung“ zugeordneten Einzelmerkmale zu beziehen.³Soweit eine Unterrichtserteilung Gegenstand der periodischen Beurteilung bzw. einer gesonderten Leistungsfeststellung ist, ist für die Leistungsfeststellung auch der Unterrichts-

erfolg heranzuziehen. ⁴In der Probezeit erfolgt die Leistungsfeststellung auf Basis der Beurteilung der fachlichen Leistung gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 1 oder Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LlbG. ⁵Dauerhaft herausragende Leistungen im Sinn des Art. 66 BayBesG liegen dabei nicht bereits dann vor, wenn die Probezeit gemäß Art. 36 Abs. 1 LlbG aufgrund erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen und berufspraktischen Leistungen oder gemäß Art. 53 Satz 1 LlbG aufgrund erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt wird. ⁶Nr. 2.5.1 dieser Richtlinien gilt für Leistungsfeststellungen als Grundlage für die Vergabe einer Leistungsstufe nach Art. 66 BayBesG entsprechend (vgl. Art. 62 Abs. 2 LlbG).

7. Beurteilungskommission

¹Um die Gleichmäßigkeit der Beurteilungen und der Leistungsfeststellungen sicherzustellen, werden Beurteilungskommissionen gebildet. ²Diese können sowohl bezogen auf eine einzelne Beurteilungsrunde der periodischen Beurteilung als auch allgemein für einen Beurteilungszeitraum eingesetzt werden. ³Mitglieder und Aufgabenbereich der gebildeten Beurteilungskommissionen sowie ggf. deren zeitliche Grenzen sind schriftlich zu dokumentieren, soweit nicht Anlage 6 Regelungen enthält.

8. Zuständigkeiten

¹Die Beurteilung obliegt jeweils der bzw. dem zuständigen Dienstvorgesetzten. ²An den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden die Beamtinnen und Beamten, die für ein Amt ab Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, im Einvernehmen mit der vorgesetzten Bereichsleiterin bzw. dem vorgesetzten Bereichsleiter beurteilt; die übrigen Beamtinnen und Beamten der Bereiche werden von der Bereichsleiterin bzw. dem Bereichsleiter beurteilt. ³Am Staatsministerium kann die Zuständigkeit ganz oder teilweise auf Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter übertragen werden. ⁴Ist eine Beamtin oder ein Beamter während des ganzen oder eines überwiegenden Teils des Beurteilungszeitraums zu einer anderen Dienststelle des Geschäftsbereichs abgeordnet, kann das Staatsministerium die Zuständigkeit für die Beurteilung im Einzelfall der oder dem an der aufnehmenden Dienststelle zuständigen Beurteilerin oder Beurteiler übertragen. Nr. 10.5 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien bleibt unberührt.

9. Inkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft. ²Die Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BeurtR-ELF) vom 4. Oktober 2011 (AllMBl 2012 S. 213) treten mit Ablauf des 28. Februar 2014 außer Kraft.

Anlagenübersicht

- Anlage 1a: Formblattmuster für die periodische Beurteilung
- Anlage 1b: Formblattmuster für die vereinfachte Dokumentation
- Anlage 1c: Formblattmuster für die Probezeitbeurteilung
- Anlage 1d: Formblattmuster für die Einschätzung während der Probezeit
- Anlage 2: Erläuterungen zu den Beurteilungsmerkmalen
- Anlage 3a: Besondere Gewichtung von Einzelmerkmalen – Forstverwaltung
- Anlage 3b: Besondere Gewichtung von Einzelmerkmalen – Verwaltung für Ländliche Entwicklung
- Anlage 3c: Vorschläge für die Gewichtung von Einzelmerkmalen für Dienstposten ab BesGr A 13
- Anlage 4a: Bezeichnung bestimmter Funktionen bei der Vergabe von Eignungsmerkmalen
- Anlage 4b: Bezeichnung bestimmter Funktionen bei der Vergabe von Eignungsmerkmalen – Verwaltung für Ländliche Entwicklung
- Anlage 5: Formblattmuster für das Datenblatt
- Anlage 6: Beurteilungskommissionen

Anlage 1a
Formblattmuster für die periodische Beurteilung

Beurteilende Dienststelle:
Beurteilungsjahr:

Dienstliche Beurteilung

- Periodische Beurteilung
- Zwischenbeurteilung (Nrn. 4 bis 7 gelten nicht)
- Beurteilungsbeitrag (Nrn. 4 bis 7 gelten nicht, keine Eröffnung)

für	Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	geboren am
-----	-----------------	-----------------	------------

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsam: Ablauf der Probezeit am)

Schwerbehinderung: nein; ja, gleichgestellt, Grad der Behinderung,
gültig im gesamten Beurteilungszeitraum bzw. ab bis

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis .../ Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets (wesentliche Aufgaben und Sonderaufgaben angeben)

Beurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)
------	---------------------------------

2. Beurteilungsmerkmale**2.1 Fachliche Leistung**

Arbeitserfolg		Punktwert Einzelmerkmal	
1	Arbeitsmenge	()	
2	Arbeitsgüte	()	
Arbeitsweise		Punktwert Untermerkmal	Punktwert Einzelmerkmal
3	Eigeninitiative und Selbstständigkeit	()	()
4	Planungsvermögen und Selbstorganisation	()	()
5	Teamverhalten	()	()
	Zusammenarbeit mit Vorgesetzten	()	
	Zusammenarbeit mit Kollegen und Mitarbeitern	()	
	Konfliktbewältigung als Kollege oder Mitarbeiter	()	
6	Verhalten nach außen	()	()
7	Wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein	()	()
Führungsverhalten ¹⁾		Punktwert Einzelmerkmal	
8	Organisationsvermögen	()	
9	Anleitung und Aufsicht	()	
10	Motivation und Förderung der Mitarbeiter	()	
11	Konfliktbewältigung als Vorgesetzter	()	

1) Punktwerte sind nur bei Beamten zu vergeben, die im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate als Vorgesetzte tätig waren.

2.2 Eignung

	Punktwert Einzelmerkmal	
12	Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit	()
13	Urteilsvermögen	()
14	Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft	()
15	Einsatzbereitschaft	()
16	Belastbarkeit	()
17	Führungspotenzial	()

Beurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)
------	---------------------------------

2.3 Befähigung

	Punktwert Einzel- merkmal
18 Fachkenntnisse, Fachkompetenz	()
19 mündliche Ausdrucksfähigkeit	()
20 schriftliche Ausdrucksfähigkeit	()
21 Verhandlungsgeschick	()
Besonderes fachliches Können	
(z. B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse, fachschriftstellerische Betätigung) verbale Beschreibung:	

2.4 Leistung, Eignung und Befähigung im Unterricht²⁾

	Punktwert Einzel- merkmal
22 Unterrichtserfolg	()
23 Lehrerpersönlichkeit	()
24 Pädagogische Befähigung	()

- 2) Punktwerte sind nur bei Beamten der Landwirtschaftsverwaltung zu vergeben, die im Beurteilungszeitraum mindestens fünf Semesterwochenstunden an einer staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschule oder an der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft unterrichtet haben.

3. Ergänzende Bemerkungen (verbale Beschreibung)

mit Darlegung der wesentlichen Gründe für die Bildung des Gesamturteils

Beurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)
------	---------------------------------

4. Gesamturteil
 Punkte
5. Eignungsmerkmale (verbale Beschreibung)

5.1 (ggf.) Führungseignung (nur wenn bisher noch ohne Führungsfunktion oder wenn Eignung für Dienstposten der nächsten Führungsebene)

5.2 Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)

5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung

 wird zuerkannt

5.4 Eignung für die modulare Qualifizierung

 wird zuerkannt
6. Leistungsfeststellung

6.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

 ja nein

6.2 Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

 werden festgestellt.

Dienststelle

**Beurteiler/
Beurteilerin**

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ort, Datum

Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin

Beurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)
------	---------------------------------

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Dienststelle	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname
--------------	----------------------------------

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum	Unterschrift des/der Vorgesetzten
------------	-----------------------------------

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten
------------	--

Einverstanden/geändert (Art. 60 Abs. 2 LibG):

Ort, Datum	Dienststelle, Unterschrift
------------	----------------------------

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten
------------	--

Anlage 1b
Formblattmuster für die vereinfachte Dokumentation

Beurteilende Dienststelle:
Beurteilungsjahr:

Dienstliche Beurteilung
– vereinfachte Dokumentation (Nr. 2.4.7 BeurR-ELF) –

- Periodische Beurteilung
- Zwischenbeurteilung (Nrn. 3 bis 4 gelten nicht)

für	Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	geboren am
-----	-----------------	-----------------	------------

Schwerbehinderung: nein; ja, gleichgestellt, Grad der Behinderung,
gültig im gesamten Beurteilungszeitraum bzw. ab bis

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis .../ Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets (wesentliche Aufgaben und Sonderaufgaben angeben)

2. Beurteilung

Die periodische Beurteilung vom
mit dem Gesamturteil (Punktwert)

- wird unverändert übernommen.
- wird unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:
- trifft auch für den Zeitraum der Zwischenbeurteilung zu.
- trifft auch für den Zeitraum der Zwischenbeurteilung zu, mit der Maßgabe

Beurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)
------	---------------------------------

3. Eignungsmerkmale

Die in der Ausgangsbeurteilung festgestellten Eignungsmerkmale werden

- unverändert übernommen.
- unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

4. Leistungsfeststellung

4.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

- ja nein

4.2 Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

- werden festgestellt.

Dienststelle	Beurteiler/ Beurteilerin	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname
--------------	-------------------------------------	----------------------------------

Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin
------------	---

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Dienststelle	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname
--------------	----------------------------------

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum	Unterschrift des/der Vorgesetzten
------------	-----------------------------------

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten
------------	--

Einverstanden/geändert (Art. 60 Abs. 2 LibG):

Ort, Datum	Dienststelle, Unterschrift
------------	----------------------------

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten
------------	--

Anlage 1c
Formblattmuster für die Probezeitbeurteilung

Beurteilende Dienststelle:
Beurteilungsjahr:

Probezeitbeurteilung

für	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; height: 20px;">Amtsbezeichnung</td> <td style="width: 33%; height: 20px;">Vor- und Zuname</td> <td style="width: 34%; height: 20px;">geboren am</td> </tr> </table>	Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	geboren am
Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	geboren am		

Ablauf der verkürzten verlängerten regulären Probezeit am

Schwerbehinderung: nein; ja, gleichgestellt, Grad der Behinderung,

gültig im gesamten Beurteilungszeitraum bzw. ab bis

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn: (Ggf.) Fachlicher Schwerpunkt:

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis .../ Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilung (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung) – verbale Beschreibung:

3. Abschließende Bewertung

Die Beamtin/Der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

geeignet.

noch nicht geeignet.

nicht geeignet.

Probezeitbeurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)
------	---------------------------------

4. Leistungsfeststellung**4.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

ja nein

4.2 Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBesG

werden festgestellt.

Dienststelle	Beurteiler/ Beurteilerin	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname
Ort, Datum		Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Dienststelle	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname
--------------	----------------------------------

- ohne Einwendungen
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum	Unterschrift des/der Vorgesetzten
------------	-----------------------------------

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten
------------	--

Einverstanden/geändert (Art. 60 Abs. 2 LlbG):

Ort, Datum	Dienststelle, Unterschrift
------------	----------------------------

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten
------------	--

Anlage 1d
Formblattmuster für die Einschätzung während der Probezeit

Beurteilende Dienststelle:
Beurteilungsjahr:

Einschätzung während der Probezeit

für	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; height: 20px; vertical-align: top;">Amtsbezeichnung</td> <td style="width: 40%; height: 20px; vertical-align: top;">Vor- und Zuname</td> <td style="width: 30%; height: 20px; vertical-align: top;">geboren am</td> </tr> </table>	Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	geboren am
Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	geboren am		

Schwerbehinderung: nein; ja, gleichgestellt, Grad der Behinderung,
gültig im gesamten Beurteilungszeitraum bzw. ab bis

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn: (Ggf.) Fachlicher Schwerpunkt:

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis .../ Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Gesamtwürdigung (Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung) – verbale Beschreibung:

3. Bewertung

Die Beamtin/Der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- voraussichtlich geeignet.
 voraussichtlich noch nicht geeignet.
 voraussichtlich nicht geeignet.

Einschätzung während der Probezeit

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)
------	---------------------------------

4. Leistungsfeststellung**4.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

ja nein

4.2 Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBesG

werden festgestellt.

Dienststelle	Beurteiler/ Beurteilerin	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname
--------------	-------------------------------------	----------------------------------

Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin
------------	---

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Dienststelle	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname
--------------	----------------------------------

- ohne Einwendungen
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum	Unterschrift des/der Vorgesetzten
------------	-----------------------------------

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten
------------	--

Einverstanden/geändert (Art. 60 Abs. 2 LlbG):

Ort, Datum	Dienststelle, Unterschrift
------------	----------------------------

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten
------------	--

Anlage 2

Erläuterungen zu den Beurteilungsmerkmalen

Nachfolgende Erläuterungen zu den Beurteilungsmerkmalen bieten Unterstützung bei der Bewertung der Einzelmerkmale. Mit diesen Beschreibungen beobachtbarer Verhaltensweisen werden jedem Einzelmerkmal wesentliche Kriterien zugeordnet. Die Beurteilenden bewerten mit der Punktevergabe, wie gut diese Kriterien erfüllt werden.

Einzelmerkmal	Beschreibung
	Fachliche Leistung
Arbeitsmenge	<p>Erledigt die Aufgaben schnell und sicher.</p> <p>Bewältigt laufend ein großes Arbeitspensum.</p> <p>Hält die vereinbarten Zeit- und Sachziele ein.</p> <p>Erledigt das vereinbarte Arbeitspensum auch bei langandauernden Spitzenbelastungen.</p>
Arbeitsgüte	<p>Durchdenkt die Arbeiten und führt sie sorgfältig aus.</p> <p>Kontrolliert die Arbeitsergebnisse anhand der aufgestellten Qualitätskriterien selbstkritisch und gewissenhaft, so dass diese unverändert weiterverwendet werden können.</p> <p>Erkennt selbst Fehler und findet Wege, sie in Zukunft zu vermeiden. Stellt auch bei hoher Belastung eine gute Arbeitsqualität sicher.</p>
Eigeninitiative und Selbstständigkeit	<p>Sieht die eigenen Aufgaben in größerem Zusammenhang und erkennt frühzeitig neue Aufgaben.</p> <p>Bedarf keines Anstoßes und keiner ständigen Begleitung.</p> <p>Hat Freude an der Verwirklichung neuer Ideen und setzt sie selbstständig und dynamisch um.</p> <p>Erkennt zukünftige Entwicklungen und richtet das Handeln darauf aus.</p> <p>Gibt Denkanstöße innerhalb des Teams.</p>
Planungsvermögen und Selbstorganisation	<p>Plant seine Arbeit sorgfältig und beachtet Dringlichkeit und Wichtigkeit.</p> <p>Setzt Prioritäten zutreffend.</p> <p>Setzt Sachmittel, sonstige Mittel, Unternehmer etc. effektiv ein.</p> <p>Sorgt für Abstimmung und Verknüpfung unterschiedlicher, doch zusammenhängender Aktivitäten.</p> <p>Behält den Überblick, arbeitet zielorientiert und umsichtig.</p> <p>Erkennt rechtzeitig Hemmnisse, Probleme und Störfaktoren und reagiert angemessen darauf.</p> <p>Kann kritische Bereiche sowie Abhängigkeiten bei komplexen Aufgaben feststellen.</p>
Teamverhalten – Zusammenarbeit mit Vorgesetzten – Zusammenarbeit mit Kollegen und Mitarbeitern	<p>Äußert die eigene Meinung offen und sachlich.</p> <p>Trägt begründete Entscheidungen der Vorgesetzten mit und handelt danach.</p> <p>Berät und unterstützt die Vorgesetzten von sich aus.</p> <p>Arbeitet vertrauensvoll und konstruktiv mit den Vorgesetzten zusammen.</p> <p>Gibt den direkten Vorgesetzten Rückmeldung über ihr Führungsverhalten.</p> <p>Schafft vertrauensvolle Beziehungen.</p> <p>Diskutiert Fragen, über die unterschiedliche Meinungen bestehen, sachlich und nimmt die Meinungsdifferenzen nicht persönlich.</p> <p>Stellt das eigene Wissen und die Erfahrungen den Kollegen zur Verfügung.</p> <p>Holt sich gezielt Informationen ein, verarbeitet sie und informiert die anderen zeitgerecht.</p> <p>Nimmt sich Zeit für Gespräche und sorgt für bzw. beteiligt sich am systematischen Erfahrungsaustausch.</p> <p>Trägt zum Interessenausgleich bei.</p> <p>Bleibt auch in Konkurrenzsituationen kooperativ.</p> <p>Informiert sich über die Arbeitsweise anderer Institutionen, mit dem Ziel der internen Optimierung der Arbeitsabläufe.</p>

Einzelmerkmal	Beschreibung
– Konfliktbewältigung als Kollege und Mitarbeiter	<p>Erkennt Konflikte, spricht sie offen an und ist bereit, sie mit den Betroffenen zu klären.</p> <p>Lässt die Meinung anderer gelten.</p> <p>Sucht nach tragfähigen Lösungen, nicht nach Schuldigen.</p> <p>Setzt die gefundenen Lösungen um.</p> <p>Kann unlösbare Konflikte erkennen und aushalten.</p>
Verhalten nach außen	<p>Tritt dem Bürger und anderen Personen gegenüber freundlich und unvoreingenommen auf.</p> <p>Findet den richtigen Ton und spricht die Sprache der externen und internen Gesprächspartner.</p> <p>Erkennt die Bedürfnisse seiner Gesprächspartner und geht auf sie ein bzw. sorgt für deren gute Beratung und Betreuung.</p> <p>Trägt die Ziele der Verwaltung und die Arbeit der Behörde positiv nach außen.</p>
Wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein	<p>Wägt Qualitäts-, Quantitäts-, Kosten- und Zeitziele gegeneinander ab.</p> <p>Kann fachliche und wirtschaftliche Anforderungen koordinieren.</p> <p>Geht effizient mit Sach- und Personalmitteln um.</p> <p>Achtet bei der Erfüllung der Aufgaben auf kostengünstige Lösungen.</p> <p>Erarbeitet Kriterien für die Festlegung des Förderumfangs der Projekte bzw. hält sich an die vereinbarten Kriterien.</p>
Organisationsvermögen (als Vorgesetzter)	<p>Erarbeitet die Ziele und die strategische Ausrichtung für die eigene Organisationseinheit (OE).</p> <p>Schafft die organisatorischen Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele.</p> <p>Erstellt die Arbeitsplanung für die OE gemeinsam mit den MA bzw. wirkt bei der Erstellung der Arbeitsplanung in der OE aktiv mit.</p> <p>Strebt bei konkurrierenden Zielen zwischen den OE die für die Kunden und die übergeordnete OE beste Lösung an.</p> <p>Analysiert Schwachstellen und erarbeitet mit seiner OE praktikable Lösungen.</p> <p>Reagiert auf kurzfristige Anforderungen ohne die langfristigen Ziele zu vernachlässigen.</p> <p>Leitet Besprechungen zielorientiert und strukturiert.</p>
Anleitung und Aufsicht (als Vorgesetzter)	<p>Berät die MA bei fachlichen und überfachlichen Fragen.</p> <p>Stimmt den Umfang der Anleitung auf die Erfahrungen der MA ab.</p> <p>Äußert die eigenen Vorstellungen und Erwartungen deutlich.</p> <p>Delegiert Aufgaben und alle zur Erledigung erforderlichen Rechte an bewusst ausgewählte MA.</p> <p>Stellt den MA den Weg zur Zielerreichung frei.</p> <p>Erledigt Aufgaben nicht selbst, wenn sie auch von MA erledigt werden können.</p> <p>Informiert sich zeitnah über den Arbeitsfortgang und die Zielerreichung.</p> <p>Greift ggf. steuernd ein und bietet bei Defiziten auch Unterstützung zu deren Beseitigung an.</p>
Motivation und Förderung der Mitarbeiter (als Vorgesetzter)	<p>Erarbeitet die Ziele gemeinsam mit den MA ohne sie zu über- oder unterfordern.</p> <p>Vereinbart mit den MA Kriterien, anhand derer das Erreichen der Ziele gemessen wird.</p> <p>Trägt zur Zielerreichung bei und kontrolliert das Ergebnis.</p> <p>Bezieht MA in die eigenen Entscheidungen ein.</p> <p>Zeigt Verständnis und Interesse für die beruflichen und privaten Belange der MA und nutzt bestehende Ermessensspielräume.</p> <p>Nimmt Kritik von Mitarbeitern sachlich entgegen und geht damit konstruktiv um.</p> <p>Fordert Rückmeldung ein und nimmt sie auch an.</p> <p>Gewichtet Personalentwicklung (PE) höher als Bestandssicherung und betreibt PE aktiv.</p> <p>Sieht das Mitarbeitergespräch als PE-Maßnahme und geht mit PE-Zielen in dieses Gespräch.</p> <p>Trägt zur zielorientierten Qualifizierung seiner MA bei.</p> <p>Gibt den MA Rückmeldung; spricht Lob und Kritik, bezogen auf konkrete Situationen, aus.</p> <p>Wirkt durch sein gesamtes Verhalten und seine Leistungen als positives Beispiel für seine Mitarbeiter.</p>

Einzelmerkmal	Beschreibung
Konfliktbewältigung (als Vorgesetzter)	Erkennt Konflikte, spricht sie offen an und ist bereit, sie mit den Betroffenen zu klären. Geht die Konfliktklärung zwischen MA aktiv an und sucht nach Lösungen. Kann unlösbare Konflikte erkennen und aushalten.
	Eignung
Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit	Erfasst komplizierte und umfangreiche Zusammenhänge klar und rasch. Hat einen souveränen Überblick und erkennt das Wesentliche. Fordert und fördert neue Lösungen bzw. geht Pilotprojekte an oder probiert innovative Verfahrensweisen aus. Stellt sich rasch auf neue Situationen ein. Denkt voraus und ist auf unvorhergesehene Situationen vorbereitet. Ist aufgeschlossen für neue Aufgaben und flexibel, auf neue Anforderungen einzugehen. Kann schnell und treffsicher von gewohnten Denk- und Handlungsmustern abweichen, wenn erforderlich.
Urteilsvermögen	Kennt die Erwartungen und die Anforderungen an die Mitarbeiter und an die Sache. Schätzt Auswirkungen der eigenen Entscheidungen richtig und vollständig ein. Urteilt auch in kritischen Situationen überlegt und besonnen. Urteilt rasch, treffsicher und nachvollziehbar. Bedenkt und berücksichtigt ausgewogen und zielorientiert alle wichtigen Faktoren. Beurteilt verschiedene Lösungsmöglichkeiten kritisch von allen Seiten und wählt den am besten geeigneten Lösungsweg. Hält sachliche und persönliche Wertungen auseinander.
Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft	Trägt Verantwortung für eigenes Handeln und Unterlassen. Trägt Verantwortung für die OE und die Mitarbeiter. Vertritt gemeinsam erarbeitete Ergebnisse. Entscheidet auch in unangenehmen Sach- und Personalfragen. Trifft auch in kritischen Situationen und unter Druck richtige Entscheidungen.
Einsatzbereitschaft	Identifiziert sich mit den Zielen seiner Verwaltung und seiner Behörde und engagiert sich für die Realisierung dieser Ziele. Beweist Schaffensfreude und Begeisterungsfähigkeit. Ist bereit, neue und zusätzliche Aufgaben anzunehmen. Ist bereit, auch unter ungünstigen Bedingungen und zu ungünstigen Zeiten zu arbeiten.
Belastbarkeit	Zeigt Gelassenheit in schwierigen Situationen und hält persönliche Angriffe aus. Hält große körperliche Belastungen aus. Bewältigt auch ein großes Arbeitspensum. Setzt seine Arbeitskraft kontinuierlich ein und nutzt Kraftreserven bei Mehrarbeit und Zeitdruck. Arbeitet ohne sichtbare gesundheitliche Einschränkungen.
Führungspotenzial	Lebt die vereinbarte Führungskultur vor. Begründet das eigene Handeln und schafft Akzeptanz. Verhält sich vorbildlich und tritt überzeugend auf. Kennt die eigenen Grenzen und kann auch eigene Schwächen zugeben. Verlässliche Persönlichkeit, die sowohl kooperationsbereit als auch durchsetzungsfähig ist.

Einzelmerkmal	Beschreibung
	Befähigung
Fachkenntnisse, Fachkompetenz	Hat umfassende und vielseitige Fachkenntnisse – auch über das eigene Fachgebiet hinaus – und setzt diese souverän und zielorientiert ein. Hält das eigene Fachwissen auf dem neuesten Stand. Setzt umfassendes Grundlagenwissen bei neuen Problemen unmittelbar ein.
Mündliche Ausdrucksfähigkeit	Formuliert und präsentiert einfach, kurz, prägnant, vollständig und überzeugend. Versteht es, auch schwierige Zusammenhänge anschaulich darzustellen. Baut Aussagen logisch und gliedert auf. Hat eine klare und deutliche Aussprache.
Schriftliche Ausdrucksfähigkeit	Formuliert und präsentiert einfach, kurz, prägnant, vollständig und überzeugend. Formuliert auf den Adressaten bezogen treffend und in der Form verbindlich. Baut Schriftsätze logisch und gliedert auf. Hat einen gewandten, klaren und abwechslungsreichen Stil.
Verhandlungsgeschick	Findet tragfähige Ergebnisse und trifft verbindliche Vereinbarungen. Kennt den eigenen Entscheidungsspielraum und nutzt ihn aus. Kommt auch mit schwierigen Gesprächspartnern zu einem Ergebnis. Vertritt den eigenen Standpunkt mit guten Argumenten und gibt ihn nur bei gewichtigen Gegenargumenten auf.
Besonderes fachliches Können (nur verbale Beschreibung)	Besonderes fachliches Können soll im Interesse einer Potenzialermittlung für die Verwaltung/ Behörde von Vorteil sein. Für die Potenzialermittlung sind aussagekräftige, detaillierte Angaben erforderlich, beispielsweise über sehr spezielle EDV-Kenntnisse. Bei Verwaltungsbeamten könnten dies u. a. besondere technische Kenntnisse und Erfahrungen sein, bei technischen Beamten besondere Verwaltungskenntnisse und -erfahrungen.
	Leistung, Eignung und Befähigung im Unterricht
Unterrichtserfolg	Vermittelt sein Wissen anschaulich und interessant. Qualifiziert die Studierenden für die Praxis und für das Erreichen der vorgegebenen Lernziele. Trägt durch sein erzieherisches Wirken zur charakterlichen Bildung der Studierenden bei. Regt zur kritischen Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten agrarwirtschaftlicher Betriebe an.
Lehrerpersönlichkeit	Geht auf persönliche und fachliche Probleme der Studierenden ein. Zeigt gutes Einfühlungsvermögen und findet schnell Kontakt zu den Studierenden. Ist sich seiner Vorbildfunktion bewusst. Zeigt Durchsetzungsvermögen und Souveränität.
Pädagogische Befähigung	Gestaltet den Unterricht abwechslungsreich und setzt aktuelle Medien sinnvoll ein. Verfügt über hohe Methodenkompetenz. Motiviert zur Mitarbeit und fördert die Selbstständigkeit der Studierenden.

Anlage 3a

Forstverwaltung**Besondere Gewichtung von Einzelmerkmalen**

¹Bei der Beurteilung von Führungskräften ab Besoldungsgruppe A 13 sind im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung folgende Einzelmerkmale besonders zu gewichten:

Dienstposten	Behördenleitung, Bereichsleitung	Abteilungsleitung, Sachgebietsleitung	andere Vorgesetzte
besonders zu gewichtende Beurteilungsmerkmale (mit Nummer gemäß Nr. 2.4.3 Satz 1 BeurR-ELF):	<ul style="list-style-type: none"> – Teamverhalten (5) – Verhalten nach außen (6) – Führungsverhalten (8 bis 11) – Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft (14) 	<ul style="list-style-type: none"> – Teamverhalten (5) – Verhalten nach außen (6) – Führungsverhalten (8 bis 11) – Fachkenntnisse, Fachkompetenz (18) 	<ul style="list-style-type: none"> – Teamverhalten (5) – Verhalten nach außen (6) – Führungsverhalten (8 bis 11) <p>sowie ein weiteres Merkmal aus den Bereichen „Eignung“ oder „Befähigung“, das für die konkrete Funktion besonders bedeutsam ist</p>

²Soweit bei Vorgesetzten das Führungsverhalten nicht beurteilt wird, weil ihnen am Beurteilungsstichtag noch nicht mindestens sechs Monate Führungsaufgaben oblagen (Nr. 2.4.3 Satz 2 BeurR-ELF), wird ersatzweise das „Führungspotenzial“ (17) mit angemessenem Anteil in die Gewichtung einbezogen.

³Bei Führungskräften bis Besoldungsgruppe A 12 sind stets „Teamverhalten“ (5) und „Führungsverhalten“ (8 bis 11), ferner in der Regel ein weiteres Einzelmerkmal aus dem Bereich „Fachliche Leistung“ sowie ein Einzelmerkmal aus den Bereichen „Eignung“ oder „Befähigung“, die für die konkrete Funktion besonders bedeutsam sind, zu gewichten.

⁴Satz 2 gilt entsprechend.

Verwaltung für Ländliche Entwicklung

Besondere Gewichtung von Einzelmerkmalen

¹Für die Aufgabenerfüllung auf einer bestimmten Position sind die nachstehenden Einzelmerkmale, die sich aus den Anforderungsprofilen ableiten, besonders wichtig:

Funktion	Besonders zu gewichtende Einzelmerkmale
Behördenleitung und Abteilungsleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Verhalten nach außen – Organisationsvermögen – Anleitung und Aufsicht – Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft – Führungspotenzial
Sachgebietsleitung LD, F3, F4, Z1, Z3	<ul style="list-style-type: none"> – Organisationsvermögen – Anleitung und Aufsicht – Motivation und Förderung der Mitarbeiter – Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit – Fachkenntnisse, Fachkompetenz
Sachgebietsleitung F1, F2, Z2 und beim BZA	<ul style="list-style-type: none"> – Verhalten nach außen – Organisationsvermögen – Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit – Fachkenntnisse, Fachkompetenz
Sachgebietsleitung Z4	<ul style="list-style-type: none"> – Eigeninitiative und Selbstständigkeit – Verhalten nach außen – Fachkenntnisse, Fachkompetenz – Mündliche Ausdrucksfähigkeit – Schriftliche Ausdrucksfähigkeit
Vorsitzende der Verbände für Ländliche Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> – Verhalten nach außen – Organisationsvermögen – Anleitung und Aufsicht – Motivation und Förderung der Mitarbeiter – Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft
Referenten LD (ab BesGr A 13)	<ul style="list-style-type: none"> – Verhalten nach außen – Wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein – Organisationsvermögen – Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft – Fachkenntnisse, Fachkompetenz
Referenten in den Abteilungen F und Z und beim BZA (ab BesGr A 13)	<ul style="list-style-type: none"> – Teamverhalten – Verhalten nach außen (hier vor allem zu anderen Abteilungen und Sachgebieten) – Wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein – Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit – Fachkenntnisse, Fachkompetenz

Funktion	Besonders zu gewichtende Einzelmerkmale
Sachbearbeiter in den Abteilungen LD (ab BesGr A 10)	<ul style="list-style-type: none"> – Verhalten nach außen – Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft – Fachkenntnisse, Fachkompetenz
Sachbearbeiter in den Abteilungen F und Z und beim BZA (ab BesGr A 9)	<ul style="list-style-type: none"> – Teamverhalten – Verhalten nach außen (hier vor allem zu anderen Abteilungen und Sachgebieten) – Einsatzbereitschaft – Fachkenntnisse, Fachkompetenz
Sachbearbeiter und Mitarbeiter in allen Organisationseinheiten des ALE (ab BesGr A 7)	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsmenge – Arbeitsgüte – Eigeninitiative und Selbstständigkeit – Teamverhalten – Verhalten nach außen

²Soweit bei Vorgesetzten das Führungsverhalten nicht beurteilt wird, weil ihnen am Beurteilungsstichtag noch nicht mindestens sechs Monate Führungsaufgaben oblagen (Nr. 2.4.3 Satz 2 BeurR-ELF), wird ersatzweise das Einzelmerkmal „Führungspotenzial“ mit angemessenem Anteil in die Gewichtung einbezogen.

³In den ergänzenden Bemerkungen ist darauf hinzuweisen, dass die Bewertungen der vorstehend genannten Einzelmerkmale besondere Berücksichtigung fanden.

Vorschläge für die Gewichtung von Einzelmerkmalen für Dienstposten ab BesGr A 13

Einzelmerkmale		Funktion									
		BL	Institutsleiter, AL Landesanst., AL FÜAk	AL 1	AL 2/3	SGL A 1	SGL A 2/3	(Fach-) Berater A 2/3	Arbeitsgruppenleiter, SGL Landesanstalt, SGL FÜAk	Wissensch. Mitarbeiter	Lehrkräfte
Fachliche Leistung											
1	Arbeitsmenge										
2	Arbeitsgüte										X
3	Eigeninitiative, Selbstständigkeit				X			X			
4	Planungsvermögen			X		X					X
5	Teamverhalten										
6	Verhalten nach außen	X						X			
7	wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein										
8	Organisationsvermögen	X			X			X			
9	Anleitung und Aufsicht			X		X					
10	Motivation und Förderung der Mitarbeiter	X		X	X	X			X		
11	Konfliktbewältigung als Vorgesetzter	X		X	X	X					
Eignung											
12	Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit							X			X
13	Urteilsvermögen	X									
14	Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft	X							X		
15	Einsatzbereitschaft								X		
16	Belastbarkeit					X					
17	Führungspotenzial										
Befähigung											
18	Fachkenntnisse, Fachkompetenz		X	X	X	X		X	X		X
19	mündliche Ausdrucksfähigkeit										
20	schriftliche Ausdrucksfähigkeit										X
21	Verhandlungsgeschick								X		
Leistung, Eignung und Befähigung im Unterricht											
22	Unterrichtserfolg										X
23	Lehrpersönlichkeit										X
24	pädagogische Befähigung				X			X			X

Anlage 4a

Bezeichnung bestimmter Funktionen bei der Vergabe von Eignungsmerkmalen

1. Bei der Verwendungseignung sollen die in Betracht kommenden Dienstposten mit folgenden Abkürzungen bezeichnet werden:

Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 14 qualifiziert sind	Abkürzung
Referatsleiter ¹⁾	Ref-StM
Referent ¹⁾	R-StM
Leiter eines Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	L-AELF
Bereichsleiter an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	BL-AELF
Abteilungsleiter an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	AL-AELF
Sachgebietsleiter an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	SGL-AELF
Leiter einer agrarwirtschaftlichen Fachschule/forstlichen Schule	L-Schule
Lehrkraft an einer agrarwirtschaftlichen Fachschule/forstlichen Schule	Leh
Leader Manager	LM
Leiter der/des ²⁾	L-Son
Institutsleiter LfL	IL-LfL
Abteilungsleiter Landesanstalt	AL-LA
Sachgebietsleiter Landesanstalt	SGL-LA
Arbeitsbereichsleiter	ABL
Koordinator eines Arbeitsbereichs	ABK-LfL
Arbeitsgruppenleiter	AGL
Abteilungsleiter Führungsakademie	AL-FüAk
Sachgebietsleiter Führungsakademie	SGL-FüAk
Dozent Führungsakademie	D-FüAk
Sachbearbeiter/Berater	SB
Sonstiges (benennen)	
Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 10 qualifiziert sind	
Leiter Amtsverwaltung an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	LAV-AELF
Sachbearbeiter am Staatsministerium ¹⁾	SB-StM
Sachgebietsleiter	SGL
Lehrkraft an einer agrarwirtschaftlichen Bildungseinrichtung/forstlichen Schule	Leh
Qualitätsbeauftragter Förderung	QbF
Berater für forstliche Zusammenschlüsse	FZusB
Revierleiter	R
Revierleiter mit besonders qualifizierter Tätigkeit ³⁾	R*
Leiter Walderlebniszentrum	L-WEZ
Sachbearbeiter/Fachberater	SB
Sachbearbeiter zur Unterstützung	SB-U
Sonstiges (benennen)	
Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 7 qualifiziert sind	
Sachbearbeiter/Techniker	SB/T
Sachbearbeiter zur Unterstützung	SB-U
Büroleiter an der Forstschule/Technikerschule für Waldwirtschaft oder Waldbauernschule	B-Sch
Sachbearbeiter an einer übergeordneten Behörde	SB-Ü
Sonstiges (benennen)	

1) Nur nach Absprache mit dem Staatsministerium.

2) Dienststelle ergänzen.

3) Setzt Verwendbarkeit in vielseitigen Funktionen voraus. Art der Tätigkeit benennen.

2. ¹Für leitende Stellen am Staatsministerium oder an einer Landesanstalt kommen nur besonders qualifizierte Beamte in Betracht. ²Sie müssen neben herausragenden Führungseigenschaften über ausreichende praktische Erfahrung – nach Möglichkeit als Behördenleiter oder als Bereichsleiter an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten –, ausgezeichnete fachliche und allgemeine Bildung, Klarheit des Urteils, Sicherheit im Entschluss, Gründlichkeit in der Arbeit, klare und präzise Darstellung in Wort und Schrift und ausgezeichnete persönliche Eigenschaften verfügen.

3. ¹Für eine Verwendung als Behördenleiter sowie als Bereichsleiter an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen nur Beamte in Betracht, die die erforderliche fachliche und charakterliche Eignung – insbesondere herausragende Führungseigenschaften – besitzen. ²Sie müssen in der Lage sein, durch ihre Persönlichkeit das Vertrauen der Mitarbeiter zu gewinnen und durch ihr Beispiel deren Leistungsbereitschaft und Berufsfreude zu fördern. ³Gegenüber der Öffentlichkeit müssen sie den Staat und ihre Behörde angemessen vertreten. ⁴Die Eignung soll erst nach ausreichender praktischer Erfahrung bei verschiedenen Behörden und in verschiedenen Funktionen zuerkannt werden.

Anlage 4b

Verwaltung für Ländliche Entwicklung**Bezeichnung bestimmter Funktionen bei der Vergabe von Eignungsmerkmalen**

Bei der Verwendungseignung sind folgende Funktionen zu verwenden:

Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 14 qualifiziert sind	Abkürzung
Referatsleiter ¹⁾	Ref-StM
Referent ¹⁾	R-StM
Leiter eines Amtes für Ländliche Entwicklung ¹⁾	BL
Abteilungsleiter an einem Amt für Ländliche Entwicklung, ggf. mit Einschränkung auf eine bestimmte Abteilung	AL
Sachgebietsleiter an einem Amt für Ländliche Entwicklung, ggf. mit Einschränkung auf ein bestimmtes Sachgebiet	SGL
Referent an einem Amt für Ländliche Entwicklung, ggf. mit Einschränkung auf ein bestimmtes Sachgebiet	Ref.
Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 10 qualifiziert sind	
Referent an einem Amt für Ländliche Entwicklung, ggf. mit Einschränkung auf ein bestimmtes Sachgebiet	Ref.
Sachbearbeiter	SB
Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 7 qualifiziert sind	
Sachbearbeiter	SB
Mitarbeiter	MA

1) Nur nach Absprache mit dem Staatsministerium.

Beurteilende Dienststelle:
Beurteilungsjahr:

Daten für die periodische Beurteilung

1	Name und Amtsbezeichnung der/des zu beurteilenden Beamtin/Beamten	
2	Geburtsdatum	
3	Besoldungsgruppe seit (bei Beamten im Eingangsamt: Tag nach dem Ende der Probezeit oder dem Qualifikationserwerb)	
4	Derzeitiger Dienstposten	
5a	Gesamturteil der letzten periodischen Beurteilung	(Punktwert)
5b	Punktwert der Einzelmerkmale Nr. 1 Arbeitsmenge (bis BesGr A 9 + AZ) Nr. 2 Arbeitsgüte (bis BesGr A 9 + AZ) Nr. 14 Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft Nr. 17 Führungspotenzial (ab BesGr A 10) Nr. 18 Fachkenntnisse/Fachkompetenz	(Punktwert) (Punktwert) (Punktwert) (Punktwert) (Punktwert) (Summe der Punktwerte)
5c	Bei Beamtinnen/Beamten, die erstmals periodisch beurteilt werden: Jahr, Note und Platzziffer bei der Qualifikationsprüfung	
6	Eignungsvermerk der letzten periodischen Beurteilung	
7a	Vorgesehenes Gesamturteil	(Punktwert)
7b	Vorgesehener Punktwert der Einzelmerkmale Nr. 1 Arbeitsmenge (bis BesGr A 9 + AZ) Nr. 2 Arbeitsgüte (bis BesGr A 9 + AZ) Nr. 14 Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft Nr. 17 Führungspotenzial (ab BesGr A 10) Nr. 18 Fachkenntnisse/Fachkompetenz	(Punktwert) (Punktwert) (Punktwert) (Punktwert) (Punktwert) (Summe der Punktwerte)
8	Vorgesehene Eignungsvermerke für Dienstposten (Anlage BeurR-ELF)	
9	Vorgesehene Eignungsvermerke für Ausbildungsqualifizierung und/oder modulare Qualifizierung	
10	Vorgesehene Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG)	<input type="checkbox"/> ja

11	stichwortartige Begründung zu Nrn. 7 bis 10 (nur bei Erstbeurteilung oder erheblicher Änderung im Vergleich zur letzten periodischen Beurteilung)	
----	---	--

Ort, Datum

Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin

Beurteilungsempfehlung vom

Gesamturteil Punkte

Summe der Punktwerte für die Einzelmerkmale Nr. 1 (bis BesGr A 9 + AZ), Nr. 2 (bis BesGr A 9 + AZ), Nr. 14, Nr. 17 (ab BesGr A 10) bzw. Nr. 18: Punkte

Eignungsvermerke (Anlage ... BeurR-ELF)

Eignungsvermerke: Ausbildungsqualifizierung Modulare Qualifizierung

Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen: Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift

Beurteilungskommissionen

1. Allgemeines

¹Es werden Beurteilungskommissionen gebildet, die in geeigneter Weise auf einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab bei periodischen Beurteilungen und Leistungsfeststellungen als Grundlage für die Vergabe einer Leistungsstufe nach Art. 66 BayBesG (vgl. Art. 62 Abs. 2 LlbG) hinwirken (Beurteilungsabgleich). ²Satz 1 gilt auch für die Aktualisierung einer periodischen Beurteilung.

2. Verwaltungsübergreifende Beurteilungskommission

Für Beamtinnen und Beamte, die von der Amtschefin bzw. dem Amtschef im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beurteilt werden, besteht die Beurteilungskommission aus

- der Amtschefin bzw. dem Amtschef als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern des Staatsministeriums und
- den Leiterinnen und Leitern der zuständigen Personalreferate.

3. Forstverwaltung

Es bestehen folgende Beurteilungskommissionen am Staatsministerium:

3.1 Für Beamtinnen und Beamte, die von der Leiterin bzw. dem Leiter der Forstverwaltung beurteilt werden, besteht die Beurteilungskommission aus

- der Leiterin bzw. dem Leiter der Forstverwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- den Referatsleiterinnen bzw. Referatsleitern/Gebietsbeauftragten der Forstverwaltung im Staatsministerium (einschließlich der der Leiterin bzw. dem Leiter der Forstverwaltung unterstellten anderen Referate),
- den zuständigen Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeitern des Staatsministeriums.

3.2 Für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Forstverwaltung besteht die Beurteilungskommission aus den unter Nr. 3.1 genannten Personen sowie der Leiterin bzw. dem Leiter der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft.

4. Beamtinnen und Beamte der Landwirtschaftsverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung im Staatsministerium

¹Für die Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftsverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung wird eine Beurteilungskommission am Staatsministerium eingerichtet. ²Dieser gehören an

- die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Z als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- die übrigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (ohne Abteilung F),
- die Leiterin bzw. der Leiter des Referats Z1.

5. Beamtinnen und Beamte der Landwirtschaftsverwaltung in den nachgeordneten Behörden

5.1 ¹Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftsverwaltung an den Landesanstalten, an der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und am Technologie- und Förderzentrum. ²Dieser Kommission gehören an

- die Leiterinnen und Leiter der Landesanstalten, der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Technologie- und Förderzentrums,
- die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter Personal der Landesanstalten und der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- die Leiterin bzw. der Leiter des Referats A6,
- die zuständigen Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter des Staatsministeriums.

5.2 ¹Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftsverwaltung. ²Dieser Kommission gehören an

- die Behördenleiterinnen und Behördenleiter bzw. Schulleiterinnen und Schulleiter der agrarwirtschaftlichen Fachschulen sowie die Leiterin oder der Leiter der Fachakademie,
- die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Personal der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- die Leiterin bzw. der Leiter des Referats A6,
- die zuständigen Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter des Staatsministeriums.

6. Beamtinnen und Beamte der Ämter für Ländliche Entwicklung

6.1 ¹Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die Behördenleiterinnen und Behördenleiter der Ämter für Ländliche Entwicklung. ²Dieser gehören an

- die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter E als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- die Leiterinnen und Leiter der Referate E1, E2, E4, E5 und E7.

6.2 ¹Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Verwaltung für Ländliche Entwicklung (ohne Behördenleiter). ²Dieser Kommission gehören an

- die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter E als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- die Leiterinnen und Leiter der Ämter für Ländliche Entwicklung,
- die Leiterin bzw. der Leiter des Referats E7.

7. Ergänzende Bestimmungen

7.1 Vertretung und Zuziehung weiterer Personen

¹Die Vertretung der Mitglieder der Beurteilungskommissionen bemisst sich nach dem für die jeweilige Behörde maßgeblichen Geschäftsverteilungsplan. ²Die Leiterinnen und Leiter der Ämter für Ländliche Entwicklung können ihre Zuständigkeit bei Beamtinnen und Beamten der BesGr A 4 bis A 14 auf ihre Vertreterinnen und Vertreter bzw. die Leiterin oder den Leiter der Abteilung Z der jeweiligen Behörde delegieren. ³Beurteilungskommissionen können weitere Personen beratend beiziehen. ⁴Es können auch Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter, Schulleiterinnen und Schulleiter der agrarwirtschaftlichen Fachschulen, die Leiterin bzw. der Leiter der Fachakademie und Gebietsbeauftragte zu gebietsweisen Beratungen einbezogen werden.

7.2 Dauer der Einrichtung der Beurteilungskommissionen

Die jeweiligen Beurteilungskommissionen werden ohne zeitliche Begrenzung eingerichtet.

7824-L**Änderung der Richtlinien
für die Förderung der Tierzucht****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 4. Februar 2015 Az.: L-7407-1/309

I.

Die Richtlinien für die Förderung der Tierzucht vom 14. März 2014 (AllMBl S. 293) werden wie folgt geändert:

1. Satz 2 der Präambel erhält folgende Fassung:

„Dafür werden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) zur Verfügung gestellt.“

2. In Nr. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. Nach Art. 3 dieser Verordnung darf der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen für ein Unternehmen den Betrag von 200.000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten.“

3. Nr. 8.2 erhält folgende Fassung:

„8.2 Antragstellung

Für Maßnahmen nach diesen Richtlinien sind die Anträge und die Erklärungen zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe (Gewerbe) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über den jeweiligen Landesverband, der die Anträge zu einem Sammelantrag zusammenfasst, bzw. von der auf Landesebene anerkannten Züchtervereinigung bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen, Fachrecht, Menzinger Str. 54, 80638 München, einzureichen.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7824-L**Änderung der Richtlinien
für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung
gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher
Nutztierassen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 4. Februar 2015 Az.: L-7407-1/103

I.

Die Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen vom 30. April 2012 (AllMBl S. 470), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. Mai 2014 (AllMBl S. 335), werden wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Inhaber kleiner und mittlerer Betriebe (KMU-Betriebe) im Sinn von Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie deren Zusammenschlüsse und andere Tierhalter mit Tierhaltung in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform. Abweichend von Satz 1 können auch Eigentümer von Pferden Zuwendungsempfänger sein, wenn deren Tiere in Pensionstierhaltungen in Bayern gehalten werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- „Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)“ im Sinn von Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.“

2. Das Anlagenverzeichnis erhält folgende Fassung:

- Anlage 1: Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Pferde)
- Anlage 2: Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Rinder)
- Anlage 3: Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Schafe)

3. Die bisherigen Anlagen 1 bis 4 werden durch die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Bekanntmachung ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage 1

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)		BY	Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil		09	
PLZ, Ort			
Telefon			

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
 – Abteilung Förderwesen und Fachrecht –
 Menzinger Str. 54
 80638 München

Eingangsstempel

Achtung:
 Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Pferde)
 gemäß den Richtlinien vom 30. April 2012 Az.: L-7407-1/103,
 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Februar 2015

- Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmalig** für das Jahr 20____ Prämien für nachstehend aufgeführte Stuten (= Beginn des Fünfjahreszeitraums)
- Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ Prämien für nachfolgend aufgeführte Stuten.
 Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums:

Für die Pferderasse:

- Rottaler Pferd Leutstettener Pferd

Stute	Nummer	im Zuchtbuch eingetragen am

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.
2. Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen² beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden³.

Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen:	Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise

- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

Mein Unternehmen zählt nicht zur Kategorie der „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Hierzu gehören die Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Die ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anlage I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
 - b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
 - c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
 - d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
3. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.
 4. Für die beantragte Maßnahme habe ich keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.
 5. Alle Tiere, für die ich eine Prämie beantrage, sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.
 6. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.

¹ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).

² Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten.

³ In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

7. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.
8. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums
- meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,
 - im Falle der Pensionstierhaltung sicherzustellen, dass die Tiere tierschutzgerecht gehalten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis erfüllt werden,
 - die Pferderasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten
 - im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Stuten zu halten und
 - an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.
9. Mir ist bekannt, dass
- Unterlagen, die für die Festsetzung der Prämie von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 10 Jahre aufzubewahren sind.
 - das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
 - die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionengesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.
10. Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.

Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft

EDV-Vermerk

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung

eingetragen am, Namenszeichen

Anlage 2

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)		BY	Betriebsnummer						
		09							
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil									
PLZ, Ort									
Telefon									

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Rinder)
gemäß den Richtlinien vom 30. April 2012 Az.: L-7407-1/103,
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Februar 2015

- Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmalig** für das Jahr 20__ eine Prämie (= Beginn des Fünfjahreszeitraums).
- Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20__ eine Prämie. Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums: .

Für die Rinderrasse:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Murnau Werdenfelser (max. Fremdgenanteil 50 %) | <input type="checkbox"/> Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung (max. Fremdgenanteil 12,5 %) |
| <input type="checkbox"/> Pinzgauer alter Zuchtrichtung (max. Fremdgenanteil 25 %) | <input type="checkbox"/> Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh (max. Fremdgenanteil 12,5 %) |
| <input type="checkbox"/> Ansbach-Triesdorfer Rind (max. Fremdgenanteil 12,5 %) | <input type="checkbox"/> Deutsches Gelbvieh/Frankenvieh (reinrassig – Herdbuch A) |

1. Vatertierprämie

LOM Nr. (und ggf. Name)	geboren am	Haltungszeitraum

2. Milchkühe (MLP)

Folgende Kühe standen im Antragsjahr in meinem Betrieb unter Milchleistungsprüfung:

Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)
1		7		13		19	
2		8		14		20	
3		9		15		21	
4		10		16		22	
5		11		17		23	
6		12		18		24	

3. Mutterkühe

Folgende Mutterkühe wurden im Antragsjahr in meinem Betrieb gehalten:

Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)
1		7		13		19	
2		8		14		20	
3		9		15		21	
4		10		16		22	
5		11		17		23	
6		12		18		24	

4. Zuchttiere zur Gewinnung von Embryonen

LOM Nr. (und ggf. Namen)	Tag der Spülung

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.
2. Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen² beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden³.

Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen:	Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise

- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

Mein Unternehmen zählt nicht zur Kategorie der „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Hierzu gehören die Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Die ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anlage I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

¹ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).

² Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten.

³ In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
3. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.
4. Für die beantragte Maßnahme habe ich keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.
5. Alle Tiere, für die ich eine Prämie beantrage, sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.
6. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.
7. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.
8. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums
- meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,
 - die Rinderrasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten
 - im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Rinder zu halten und
 - an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.
9. Mir ist bekannt, dass
- Unterlagen, die für die Festsetzung der Prämie von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 10 Jahre aufzubewahren sind.
 - das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
 - die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.
10. Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.

Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung

EDV-Vermerk

eingetragen am, Namenszeichen

Anlage 3

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)		BY	Betriebsnummer
		09	
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil			
PLZ, Ort			
Telefon			

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutzierrassen (Schafe)
gemäß den Richtlinien vom 30. April 2012 Az.: L-7407-1/103,
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Februar 2015

Anlage

– Kopie der Rechnung der Züchtervereinigung mit Angabe der im Zuchtbuch am 1. Januar eingetragenen Zuchttiere dieser Rassen

Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmalig** für das Jahr 20____ eine Prämie (= Beginn des Fünfjahreszeitraums).

Folgeantrag: Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ eine Prämie. Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums: .

Für die Schafrasse

	Anzahl
Rhönschaf	
Coburger Fuchsschaf	
Braunes Bergschaf	
Weißes Bergschaf	

	Anzahl
Waldschaf	
Alpines Steinschaf	
Krainer Steinschaf	
Brillenschaf	

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.
2. Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen² beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden³.

Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen:	Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise

- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

Mein Unternehmen zählt nicht zur Kategorie der „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Hierzu gehören die Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Die ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anlage I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
 - b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
 - c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
 - d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
3. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.
 4. Für die beantragte Maßnahme habe ich keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.
 5. Alle Tiere, für die ich eine Prämie beantrage, sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.
 6. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.

¹ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABI L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).

² Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten.

³ In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

7. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.
8. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums
 - a) meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,
 - b) die Schafrasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten
 - c) im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Schafe zu halten und
 - d) an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.
9. Mir ist bekannt, dass
 - a) Unterlagen, die für die Festsetzung der Prämie von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 10 Jahre aufzubewahren sind.
 - b) das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
 - c) die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.
10. Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.

Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft

EDV-Vermerk

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung

eingetragen am, Namenszeichen

7904-L**Änderung der Richtlinie für Zuwendungen
zu Maßnahmen der Walderschließung
im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 23. Januar 2015 Az.: F2-7752.2-1/108****I.**

In Nr. 9 Satz 2 der Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTWEGR 2007) vom 12. März 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2010 (AllMBl S. 249), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Februar 2014 (AllMBl S. 144), werden die Worte „31. Dezember 2014“ durch die Worte „31. Dezember 2015“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 in Kraft.

Georg Windisch
Ministerialdirigent

1132-A**Änderung der Bekanntmachung
zur Verleihung der
Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration****vom 9. Februar 2015 Az.: M2/0135.01-1/3****I.**

In Nrn. 1, 3 und 6 der Bekanntmachung zur Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste vom 17. September 2010 (AllMBl S. 256) werden jeweils die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

2179-A**Änderung der Richtlinie zur Unterstützung von
Kommunen bei der nachhaltigen Sicherung der
Mehrgenerationenhäuser in Bayern****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration****vom 2. Februar 2015 Az.: IIII/6627-1/4****I.**

Die Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der nachhaltigen Sicherung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern vom 27. Juni 2012 (AllMBl S. 522) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird in Satz 1 die Zahl „2014“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.
2. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Zahl „2014“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
3. In Nr. 3 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.
4. In Nr. 4 Spiegelstrich 3 Satz 1 werden die Worte „ab dem 1. Januar 2015“ durch die Worte „im darauf folgenden Jahr“ ersetzt.
5. In Nr. 5 Satz 1 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.
6. Nr. 12 Satz 2 wird aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

861-G

**Hinweise zum Vollzug von Teil 8
Abschnitte 5 bis 8 AVSG –
Anerkennung und Förderung von
niedrigschwelligen Betreuungsangeboten;
Förderung von Betreuungsangeboten
ehrenamtlich Tätiger und der Selbsthilfe
sowie von Modellvorhaben
nach den §§ 45c, 45d SGB XI**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege**

vom 15. Januar 2015 Az.: 42-G8300-2014/462-16

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, zum Vollzug von Teil 8 Abschnitte 5 bis 8 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) folgende Vollzugshinweise:

Inhaltsübersicht

- 1. Allgemeines**
- 2. Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten (§§ 80 bis 82 AVSG)**
 - 2.1 Zur qualitätsgesicherten Tagesbetreuung in Privathaushalten, § 81 Satz 1 Nr. 3 AVSG
 - 2.2 Zur Anerkennung von Einzelpersonen, § 81 Satz 2 AVSG
 - 2.3 Anerkennungsvoraussetzungen, § 82 AVSG
 - 2.3.1 Zur Schulung und Fortbildung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer, § 82 Abs. 1 Nr. 1 AVSG
 - 2.3.2 Zum ausreichenden Versicherungsschutz, § 82 Abs. 1 Nr. 3 AVSG
 - 2.3.3 Zur geeigneten Fachkraft, § 82 Abs. 2 AVSG
 - 2.3.4 Zu den angemessenen räumlichen Voraussetzungen, § 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 AVSG
 - 2.3.5 Zur Zahl der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, § 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 AVSG
 - 2.3.6 Zur Schulung und Fortbildung von Gastgeberinnen bzw. Gastgebern und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, § 82 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b AVSG
 - 2.3.7 Zur Zahl der Hilfebedürftigen in einer qualitätsgesicherten Tagesbetreuung in Privathaushalten, § 82 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c AVSG
 - 2.3.8 Zur Anerkennungsfiktion, § 82 Abs. 2 Nr. 4 AVSG
- 3. Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45c SGB XI (§§ 83 bis 87 AVSG)**
 - 3.1 Fördervoraussetzungen, § 85 AVSG
 - 3.1.1 Zu Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, § 85 Abs. 2 AVSG
 - 3.1.2 Zu Angehörigengruppen, § 85 Abs. 3 AVSG
 - 3.2 Förderverfahren
 - 3.2.1 Zu Mitteln und Möglichkeiten der Arbeitsförderung
 - 3.2.2 Zur Höhe der Förderung, § 86 Abs. 1 AVSG
 - 3.2.3 Zur Förderhöchstgrenze, § 86 Abs. 2 Satz 1 AVSG
 - 3.2.4 Zur Antragstellung
 - 3.2.5 Zu Abschlagszahlungen
 - 3.2.6 Zu Verwendungsnachweisen, § 87 Abs. 3 AVSG
 - 3.2.7 Zur Information durch die nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständige Behörde

- 4. Förderung von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger und der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI (§§ 88 bis 92 AVSG)**

- 4.1 Zum Begriff der Sorgenetzwerke, § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AVSG
- 4.2 Zu weiteren Angeboten gemäß § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AVSG
- 4.3 Fördervoraussetzungen, § 90 AVSG
 - 4.3.1 Zum ausreichenden Versicherungsschutz bei Sorgenetzwerken, § 90 Abs. 2 Nr. 1 AVSG
 - 4.3.2 Zur Schulung und Fortbildung ehrenamtlich Tätiger bei Sorgenetzwerken
- 4.4 Förderverfahren
 - 4.4.1 Zur Höhe der Förderung, § 91 AVSG
 - 4.4.2 Zur Förderhöchstgrenze, § 91 Abs. 2 AVSG
 - 4.4.3 Zur Antragstellung
 - 4.4.4 Zu Abschlagszahlungen
 - 4.4.5 Zu Verwendungsnachweisen, § 92 in Verbindung mit § 87 Abs. 3 AVSG

- 5. Förderung von Modellvorhaben nach § 45c SGB XI (§§ 93 bis 97 AVSG)**

- 5.1 Zu Mitteln und Möglichkeiten der Arbeitsförderung
- 5.2 Zur Antragstellung
- 5.3 Zur Information durch die zuständige Behörde

- 6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- 1. Allgemeines**

Auf Grundlage von § 45b Abs. 3, § 45c Abs. 6 Satz 4, § 45d Abs. 3 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl I S. 2462), hat die Staatsregierung in Teil 8 Abschnitte 5 bis 8 (§§ 80 bis 97) AVSG Regelungen zur Anerkennung und Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, zur Förderung von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben nach den §§ 45c, 45d SGB XI erlassen. Die Förderung nach den genannten Vorschriften erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Auf Art. 23 und Art. 44 BayHO und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK – (Anlage 3 der VV zu Art. 44 BayHO) wird hingewiesen.

Zu Einzelheiten des Anerkennungs- und Förderungsverfahrens werden die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen getroffen.

- 2. Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten (§§ 80 bis 82 AVSG)**

- 2.1 Zur qualitätsgesicherten Tagesbetreuung in Privathaushalten, § 81 Satz 1 Nr. 3 AVSG

Die neue Versorgungsform der qualitätsgesicherten Tagesbetreuung in Privathaushalten (sog. TiPi) bietet neben Betreuungsgruppen und Helferkreisen einen weiteren Baustein in der ambulanten Versorgung der Personengruppe nach § 45a SGB XI. In Privathaushalten werden mehrere Personen der Zielgruppe gemeinsam für mehrere Stunden durch einen soge-

- nannten Gastgeber oder eine Gastgeberin betreut. Unterstützt wird die Gastgeberin oder der Gastgeber durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer. Das Angebot wird durch eine Fachkraft geleitet und individuell – je nach Krankheitsstadium und Interessen – auf die Bedürfnisse der Gäste ausgerichtet.
- 2.2 Zur Anerkennung von Einzelpersonen, § 81 Satz 2 AVSG
Die Anerkennung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen, es sei denn, eine Einzelperson tritt als Trägerin eines Helferkreises oder einer Betreuungsgruppe auf.
- 2.3 Anerkennungsvoraussetzungen, § 82 AVSG
§ 82 Abs. 1 normiert die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen, die niedrigschwellige Betreuungsangebote grundsätzlich erfüllen müssen. § 82 Abs. 2 und 3 enthalten weitere, spezielle Voraussetzungen für die dort genannten Betreuungsangebote.
- 2.3.1 Zur Schulung und Fortbildung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer, § 82 Abs. 1 Nr. 1 AVSG
Angemessen geschult und fortgebildet bedeutet, dass die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer eine Schulung von mindestens 40 Schulungseinheiten erhalten haben und dass eine kontinuierliche Fortbildung vorgesehen ist.
- 2.3.2 Zum ausreichenden Versicherungsschutz, § 82 Abs. 1 Nr. 3 AVSG
Diese Voraussetzung bezieht sich auf das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung.
- 2.3.3 Zur geeigneten Fachkraft, § 82 Abs. 2 AVSG
Geeignete Fachkräfte sind insbesondere eine Pflegefachkraft mit einer einschlägigen Fort- oder Weiterbildung oder mit Erfahrung im Bereich der Psychiatrie und Gerontopsychiatrie, eine Heilerziehungspflegerin bzw. ein Heilerziehungspfleger, eine Heilpädagogin bzw. ein Heilpädagoge oder eine Sozialpädagogin bzw. ein Sozialpädagoge sowie Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
Die Fachkraft muss während der Treffen der Betreuungsgruppe (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AVSG) durchgehend anwesend sein.
- 2.3.4 Zu den angemessenen räumlichen Voraussetzungen, § 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 AVSG
Es sollten Räume zur Verfügung stehen, die insbesondere über entsprechende, für die Zielgruppe bedürfnisgerechte, sanitäre Einrichtungen verfügen, wo Fenster und Türen – soweit erforderlich – gesichert und eventuelle Stolperfallen beseitigt sind. Ob und welche Maßnahmen zu treffen sind, bestimmen die Umstände des Einzelfalls. Die Fachkraft ist einzubeziehen.
- 2.3.5 Zur Zahl der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, § 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 AVSG
Die Zahl der fachlich geschulten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer neben der leitenden Fachkraft bestimmt sich nach der Anzahl der Betreuten, dem Schweregrad der Erkrankung der Betreuten und dem benötigten Betreuungsumfang. Das Verhältnis sollte zwischen einer ehrenamtlichen Helferin oder einem ehrenamtlichen Helfer für drei Hilfebedürftige (1:3) und einem Verhältnis von einer ehrenamtlichen Helferin oder einem ehrenamtlichen Helfer für eine hilfebedürftige Person (1:1) bei intensivem Betreuungsbedarf liegen. In den ersten beiden Förderjahren einer Betreuungsgruppe, in denen nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c AVSG durchschnittlich weniger als drei Hilfebedürftige betreut werden können, kann die Fachkraft in den Betreuungsschlüssel einbezogen werden.
- 2.3.6 Zur Schulung und Fortbildung von Gastgeberinnen bzw. Gastgebern und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, § 82 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b AVSG
Für die Schulung und Fortbildung der Gastgeberinnen bzw. Gastgeber und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer gelten die Ausführungen in Nr. 2.3.1 entsprechend.
- 2.3.7 Zur Zahl der Hilfebedürftigen in einer qualitätsgesicherten Tagesbetreuung in Privathaushalten, § 82 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c AVSG
In einer qualitätsgesicherten Tagesbetreuung in Privathaushalten sollen durchschnittlich drei bis fünf Hilfebedürftige betreut werden.
- 2.3.8 Zur Anerkennungsfiktion, § 82 Abs. 2 Nr. 4 AVSG
Familienentlastende Dienste und Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen, gelten als anerkannt im Sinn des § 82 Abs. 2 Nr. 4 AVSG, wenn sie
– nach Nrn. 1 oder 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Grundsätze für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ vom 12. Mai 2011 (AllMBl S. 186) in der jeweils geltenden Fassung,
– nach der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und der Bayerischen Bezirke über die Richtlinie zur Förderung von ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“) vom 19. Oktober 2009 (AllMBl S. 352) in der jeweils geltenden Fassung,
– nach der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und der Bayerischen Bezirke über die Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“) vom 22. Februar 2010 (AllMBl S. 74) in der jeweils geltenden Fassung oder
– nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L) in der jeweils geltenden Fassung
gefördert werden.

3. Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45c SGB XI (§§ 83 bis 87 AVSG)

3.1 Fördervoraussetzungen, § 85 AVSG

3.1.1 Zu Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, § 85 Abs. 2 AVSG

In diesem Zusammenhang sind unter „Pflegefachkräften mit einer einschlägigen Fort- und Weiterbildung“ nicht nur Pflegekräfte zu verstehen, die eine anerkannte Fortbildung zur Angehörigenarbeit absolviert haben, sondern auch Pflegekräfte, die weitergehende Qualifizierungen erworben haben, etwa die Weiterbildung „Gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung“ gemäß §§ 83 ff. der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) vom 27. Juli 2011 (GVBl S. 346, BayRS 2170-5-1-G) oder den Abschluss eines Studiengangs im Bereich der Pflege.

3.1.2 Zu Angehörigengruppen, § 85 Abs. 3 AVSG

Als „geeignete Fachkraft“ für die fachliche und psychosoziale Anleitung von Angehörigengruppen kommt, entsprechend den Ausführungen in Nr. 2.3.3, insbesondere eine Pflegefachkraft mit einer einschlägigen Fort- oder Weiterbildung oder mit Erfahrung im Bereich der Psychiatrie und Gerontopsychiatrie, eine Heilerziehungspflegerin bzw. ein Heilerziehungspfleger, eine Heilpädagogin bzw. ein Heilpädagoge oder eine Sozialpädagogin bzw. ein Sozialpädagoge oder Personen mit einer vergleichbaren Qualifikation in Betracht.

3.2 Förderverfahren

3.2.1 Zu Mitteln und Möglichkeiten der Arbeitsförderung

Der Träger bzw. die Trägerin prüft, ob Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung genutzt werden können und ob Zuschüsse der Kommunen zur Verfügung stehen. Soweit Mittel der Arbeitsförderung oder der Kommunen bei einem Projekt eingesetzt werden, sind diese einem vom Land geleisteten Zuschuss gleichgestellt.

3.2.2 Zur Höhe der Förderung, § 86 Abs. 1 AVSG

Betreuungsgruppen, qualitätsgesicherte Tagesbetreuungen in Privathaushalten und Angehörigengruppen sollen grundsätzlich in Höhe des sich jeweils aus § 86 Abs. 1 AVSG ergebenden Pauschalbetrags pro Treffen gefördert werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Zuwendungen, die der Anbieter des Angebots für denselben Zweck erhält, auf die Förderung angerechnet werden können.

3.2.3 Zur Förderhöchstgrenze, § 86 Abs. 2 Satz 1 AVSG

Solange ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind, steht die Überschreitung der Förderhöchstgrenze einer Förderung nicht entgegen. Übersteigen die Anträge in einer kreisfreien Gemeinde oder in einem Landkreis diese Grenze, werden die kreisfreie Gemeinde bzw. der Landkreis von der gemäß § 87 Abs. 1 AVSG zuständigen Behörde darüber in Kenntnis gesetzt.

3.2.4 Zur Antragstellung

Der Träger bzw. die Trägerin reicht den Förderantrag bei der nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständigen Behörde bis spätestens 31. Dezember des dem Förderjahr vorangehenden Jahres ein. Das Förderjahr

beginnt jeweils am 1. Januar und endet spätestens am 31. Dezember desselben Jahrs. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit der Antragstellung allgemein als erteilt. Für Anträge für das Förderjahr 2015, die bis spätestens 1. April 2015 bei der nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständigen Behörde eingehen, gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als erteilt. Bei der Antragstellung sind die bei dieser Behörde erhältlichen Vordrucke zu verwenden.

3.2.5 Zu Abschlagszahlungen

Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet die nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständige Behörde nach Eingang des vollständigen Antrags. Diese kann auf Antrag frühestens zum 1. Juli des Förderjahrs eine Abschlagszahlung bewilligen, die maximal 70 v. H. der bewilligten Zuwendung beträgt. Der Restbetrag der bewilligten Zuwendungssumme kann frühestens zum 1. November des Förderjahrs angefordert werden.

3.2.6 Zu Verwendungsnachweisen, § 87 Abs. 3 AVSG

Die Verwendungsnachweise sind bis spätestens 30. Juni des Folgejahrs der nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständigen Behörde vorzulegen, die die Prüfung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vornimmt. Die bei der nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständigen Behörde erhältlichen Vordrucke sind zu verwenden. Neben der Vorlage eines Sachberichts sind folgende Nachweise zu führen:

Bei Betreuungsgruppen:

Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt die Anzahl der Gruppen, Anzahl der Treffen und die durchschnittliche Teilnehmerzahl. Die Teilnehmerlisten (mit Unterschrift der Teilnehmer und Teilnehmerinnen bzw. von deren Betreuern und Betreuerinnen oder Pflegepersonen) je Gruppentreffen werden vom Träger bzw. von der Trägerin fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

Bei Begleitung und Vermittlung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern:

Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt die kontinuierliche fachliche Begleitung und Vermittlung sowie die Anzahl der durch die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer erbrachten Einsatzstunden. Die Einsatzlisten werden vom Träger bzw. von der Trägerin fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

Bei der qualitätsgesicherten Tagesbetreuung in Privathaushalten:

Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt für die jeweilige Tagesbetreuung die fachliche Anleitung, die durchschnittliche Anzahl ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer, die Anzahl der Treffen sowie die durchschnittliche Anzahl der betreuten Personen. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c AVSG durchschnittlich mindestens zwei weitere Hilfebedürftige betreut werden, die keine Angehörigen der Gastgeberin bzw. des Gastgebers sind. Die Teilnehmer- und Einsatzlisten werden vom Träger bzw. von der Trägerin fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

Bei Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer:

Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt die Anzahl der Stunden, den Inhalt der Schulungs- und Fortbildungsmaßnahme (Stundenplan) und die Zahl der Teilnehmer. Eine Teilnehmerliste ist vom Träger bzw. von der Trägerin fünf Jahre zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Bei Angehörigengruppen:

Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt die Anzahl der Gruppen, Anzahl der Treffen und die durchschnittliche Teilnehmerzahl. Die Teilnehmerlisten (mit Unterschrift der Teilnehmer und Teilnehmerinnen) je Gruppentreffen werden vom Träger bzw. von der Trägerin fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

3.2.7 Zur Information durch die nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständige Behörde

Die nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständige Behörde informiert das Bundesversicherungsamt über die Entscheidung und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Landes bzw. der Gebietskörperschaft. Die nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständige Behörde informiert ferner die Landkreise und kreisfreien Städte jährlich über die Ausschöpfung der Fördermittel.

4. Förderung von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger und der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI (§§ 88 bis 92 AVSG)

4.1 Zum Begriff der Sorgenetzwerke, § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AVSG

Im neu gefassten § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AVSG wird der bisher verwendete Begriff der „Betreuungsangebote“ durch den Begriff „Sorgenetzwerke“ ersetzt, um für Antragstellende zu verdeutlichen, dass dieser Fördertatbestand weit gefasst und nicht ausschließlich auf Betreuungsgruppen im engeren Sinn beschränkt ist. Der Begriff des Sorgenetzwerks versteht sich als Oberbegriff für verschiedene ehrenamtliche Gruppenangebote, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben. Gedacht ist z. B. an Betreuungsgruppen, ehrenamtliche Helferkreise, Demenzpatinnen bzw. Demenzpaten oder Pflegebegleiterinnen bzw. Pflegebegleiter.

Demenzpatinnen bzw. Demenzpaten stehen nicht direkt in der Alltagsbegleitung von Menschen mit Demenz, sondern handeln themen- und quartiersbezogen zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses und einer neuen Kultur im Umgang mit Menschen mit Demenz. Demenzpatinnen und Demenzpaten werden durch eine Koordinationskraft begleitet und geschult.

Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleiter leisten beispielsweise ehrenamtliche psychosoziale Unterstützung gegenüber pflegenden Angehörigen. Auch hier erfolgt die Koordination und Anleitung über eine geeignete Fachkraft.

4.2 Zu weiteren Angeboten gemäß § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AVSG

Nach § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AVSG können weitere Angebote zum Aus- und Aufbau von Gruppen ehrenamtlich Tätiger gefördert werden, wie z. B. eine Koordinierungsstelle zur Gewinnung und Begleitung von Demenzpatinnen und Demenzpaten.

4.3 Fördervoraussetzungen, § 90 AVSG

4.3.1 Zum ausreichenden Versicherungsschutz bei Sorgenetzwerken, § 90 Abs. 2 Nr. 1 AVSG

Diese Voraussetzung bezieht sich auf das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung.

4.3.2 Zur Schulung und Fortbildung ehrenamtlich Tätiger bei Sorgenetzwerken

Aufgrund der vielfältigen Fördermöglichkeiten im Rahmen des § 45d SGB XI sind die Schulungs- und Fortbildungsvoraussetzungen für die Ehrenamtlichen in den verschiedenen Projekten so unterschiedlich, dass einheitlich durchgeführte Schulungen und Fortbildungen nicht mehr – wie bisher bei den Betreuungsangeboten – Fördervoraussetzung sind. Es ist jedoch weiterhin Voraussetzung, dass im Qualitätskonzept eine angemessene und umfassende Schulung und Fortbildung für die Ehrenamtlichen vorgesehen ist und dass Inhalt und Umfang jährlich im Sachbericht dargelegt werden.

4.4 Förderverfahren

4.4.1 Zur Höhe der Förderung, § 91 AVSG

Hinsichtlich der Förderungshöhe für Selbsthilfegruppen gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 4 AVSG gelten die Ausführungen in Nr. 3.2.2 entsprechend.

4.4.2 Zur Förderhöchstgrenze, § 91 Abs. 2 AVSG

Die Ausführungen in Nr. 3.2.3 gelten entsprechend.

4.4.3 Zur Antragstellung

Die Ausführungen in Nr. 3.2.4 gelten entsprechend.

4.4.4 Zu Abschlagszahlungen

Die Ausführungen in Nr. 3.2.5 gelten entsprechend.

4.4.5 Zu Verwendungsnachweisen, § 92 in Verbindung mit § 87 Abs. 3 AVSG

Die Ausführungen in Nr. 3.2.6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass neben der Vorlage eines Sachberichts folgende Nachweise zu führen sind:

Bei Sorgenetzwerken im Sinn des § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AVSG:

– Durch Vorlage der Personalkontenblätter ist nachzuweisen, dass die geförderte Fachkraft wie vorgesehen beschäftigt war. Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt, dass die Fachkraft im geförderten Umfang ausschließlich im Bereich der geförderten Projekte tätig war.

– Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt die Anzahl der eingesetzten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer.

Bei Selbsthilfegruppen im Sinn des § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AVSG:

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bestätigt die Anzahl der stattgefundenen Treffen.

Bei Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen im Sinn von § 89 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 AVSG:

Durch Vorlage von Personalkontenblättern ist nachzuweisen, dass eine geförderte Fachkraft wie vorgesehen beschäftigt war. Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt, dass im geförderten Umfang ausschließlich Aufgaben im Sinn des Zwecks der Förderung wahrgenommen wurden.

Bei Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Sinn des § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AVSG:

Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt die Anzahl der Stunden, den Inhalt der Schulungs- und Fortbildungsmaßnahme (Stundenplan) und die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Die Teilnehmerlisten werden vom Träger bzw. von der Trägerin fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

5. Förderung von Modellvorhaben nach § 45c SGB XI (§§ 93 bis 97 AVSG)

5.1 Zu Mitteln und Möglichkeiten der Arbeitsförderung
Die Ausführungen in Nr. 3.2.1 gelten entsprechend.

5.2 Zur Antragstellung

Der Träger bzw. die Trägerin reicht den Antrag (Modellkonzeption, Kosten- und Finanzierungsplan) bei der nach § 97 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 Abs. 1 AVSG zuständigen Behörde ein. Diese überprüft den Antrag und entscheidet nach Anhörung des Vergabeausschusses.

5.3 Zur Information durch die zuständige Behörde

Die nach § 97 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 Abs. 1 AVSG zuständige Behörde informiert das Bundesversicherungsamt über die Entscheidung und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Landes bzw. der Gebietskörperschaft.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ernesto Moisés Pinto-Bazurco Rittler

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 20. Januar 2015 Az.: Prot 1240-2863-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in München ernannten Herrn Ernesto Moisés Pinto-Bazurco Rittler am 16. Januar 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Julio Walter Negreiros Portella, am 15. November 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Naser Idrizi

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 30. Januar 2015 Az.: Prot 1240-2877-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kosovo in München ernannten Herrn Naser Idrizi am 27. Januar 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 5. Februar 2015 Az.: Prot/Dr 1090-109-52

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien in München hat sich wie folgt geändert:

Telefax: 08022 9178-70

E-Mail: schuerle@ethiopian-consulate.com

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 9. Februar 2015 Az.: Prot/Dr 1090-63-13

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Stuttgart hat sich wie folgt geändert:

Marienstraße 17, 70178 Stuttgart

Telefon: 0711 6648190, Telefax: 0711 6648199

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2014; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 4. Februar 2015 Az.: IZ7-0218-2-294

Der Innovationszirkel Moderne Verwaltung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat im Jahr 2014 in seinen Sitzungen über 31 Vorschläge entschieden. Für die folgenden 13 Vorschläge konnten Prämien in Höhe von insgesamt 24.875 Euro zuerkannt werden.

1. Folgende acht Vorschläge wurden angenommen und mit einer Prämie belohnt:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
2073	PHK Andreas Ponath, Polizei- präsidium Mittel- franken, PI Stefan Leykam, Polizei- präsidium München	BOS-Digital- funk Kfz-Migra- tionstool	Webbasiertes Tool zur Abwicklung der Umrüstung der Fahrzeuge der Bayerischen Polizei auf BOS-Digitalfunk.	6.400
2042	Eugen Wagenpfeil, Autobahn- direktion Südbayern	Einheitliche Kabelschnitt- stelle	Standardisiertes Kabel mit Steckdosen für den Anschluss von Winterdienst-Streugeräten unterschiedlicher Hersteller am Lkw.	4.800

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
2076	RA Marcus Fischer, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Anita Rabl, Regierung von Schwaben	BABBS 2014	Datenbank-Tool für eine EDV-gestützte Abwicklung der Bestellung zum Bezirksschornsteinfeger.	4.500
2056	POK Roland Dworschak, Polizei-präsidium Schwaben Süd/West	INPOL-Anbindung an VISOTEC 600	INPOL-Modul, durch das bei Ein- und Ausreisekontrollen an Flughäfen die Personendaten automatisiert mit dem Fahndungsbestand der Polizei abgeglichen werden können.	3.400
2054	BR Stefan Pehl, Staatliches Bauamt Landshut	Gleitklauseln	Excel-Programm für Gleitklauselberechnungen in Vergabeverfahren.	2.500
2037	Johann Lotter, Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Zusatz-Runge zur Verstärkung der Bordwände	Bordwandverstärkung am Lkw zur Verhinderung von Verbiegungen bei der Beladung mit Gehölz.	1.000
2053	TAR Armin Kagerer, Staatliches Bauamt Bayreuth	Link BayernInfo	Erfassung von Straßensperrungen in www.bayern.info.de .	650
2050	Dunja Stenglein, Staatliches Bauamt Bamberg	Import von Zahlungen in Haushaltsdatenbanken	Schaffung einer Exportschnittstelle in GE/Office und einer Importschnittstelle in den Haushaltsprogrammen (Bund/Land) der Staatsbauverwaltung.	250

2. Für folgende fünf nicht angenommene Vorschläge wurde eine Anerkennungsprämie ausgesprochen:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
2034	TAR Wilhelm Huber, Polizei-präsidium Unterfranken	FRT-Kopplefelder	Ankopplung von digitalen Sende-Empfänger-Einheiten (FRT) an Antennen über justierbare Hybridkoppler.	500

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
2035	PHM Joachim Jais, POM Martin Herzmeit, Polizei-präsidium München	Digitaler Funkkoffer	Koffersystem für Digitalfunkgeräte zur Einrichtung abgesetzter Befehlsstellen der Polizei.	500
1809	Johannes Hoffmann, Polizei-präsidium München	Kurzgutachtenkosten	Inrechnungstellung von Kurzgutachten durch die Polizei bei fremdverschuldetem Verkehrsunfall.	175
2064	POK Peter Mayerhöfer, Autobahn-polizeistation Parsberg	RTK 7mp	Anbringung von Windleitstegen/Windleitflossen an der Unterseite der Sonder-signalanlage RTK 7 zur Verhinderung von Pfeifgeräuschen während der Fahrt.	100
2068	ORR Jürgen Wolf, Landratsamt Coburg	Wolf_CO_9_Tierheim	Muster-Rahmenvertrag über die Verwahrung von Tieren im örtlichen Tierheim.	100

An dieser Stelle spreche ich den innovativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Ideen eingebracht und damit dazu beigetragen haben, die bayerische Staatsverwaltung zu vereinfachen, kosteneffizienter auszugestalten oder in anderer Weise zu verbessern, große Anerkennung und meinen herzlichen Dank aus. Dies gilt natürlich auch für das engagierte Mitwirken derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vorschläge von unserem Innovationszirkel nicht angenommen wurden.

Die Bekanntgabe der im Jahr 2014 prämierten Vorschläge ist für mich ein willkommener Anlass, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freistaats Bayern – insbesondere aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr – zu bitten, sich weiterhin am Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung zu beteiligen. Auch Ihre Vorschläge könnten bald prämiert und bekannt gemacht werden.

Verbessern Sie mit – es lohnt sich: Für Sie und für uns.

Bitte unterrichten Sie sich auch über alle bayerischen Vorschläge in der Datenbank „Innovative Moderne Verwaltung“, die unter der Adresse <http://www.bybn.de/stk/iz> abrufbar ist.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte insbesondere der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 30. September 2008, AllMBl S. 623). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das für Ihren Vorschlag zuständige Staatsministerium oder an den Innovationszirkel Moderne Verwaltung in Ihrer Behörde. Im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erreichen Sie einen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 089 2192-2895 bzw. E-Mail innovation@stmi.bayern.de.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in nächster Zeit zu besetzen:

1. Die Stelle **des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Augsburg** (Besoldungsgruppe R 3) sowie die Stelle **des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Regensburg** (Besoldungsgruppe R 3)

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die über eine verwaltungsrichterliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und Erfahrung als Jurist/Juristin in der öffentlichen Verwaltung verfügen.

Vorrangig werden Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt, die zudem über eine ausreichend lange Berufserfahrung

- von mindestens zwei Jahren als Richter/Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (oder einem Oberverwaltungsgericht) oder
- von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung (oder einer vergleichbaren Verwaltung auf europäischer/internationaler Ebene) oder
- von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin am Bundesverfassungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht (oder einem anderen obersten Gerichtshof des Bundes oder einem vergleichbaren Gericht auf europäischer/internationaler Ebene)

verfügen.

2. Eine Stelle **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Bayreuth** (Besoldungsgruppe R 2)

Bei im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerber/Bewerberinnen bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **10. März 2015** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen.

Bewerber/Bewerberinnen, die sich um eine entsprechende Richterstelle bisher vergeblich beworben haben und deren Interesse weiter besteht, werden gebeten, erneut eine Bewerbung einzureichen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Linde International, Wien

Cerwinka/Schranz, **Die Macht der versteckten Signale**, Wortwahl, Körpersprache, Emotionen, Nonverbale Widerstände erkennen und überwinden, 2014, 192 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-7093-0544-7.

Die Kommunikation erfolgt nicht nur verbal, sondern auch nonverbal durch die Körpersprache. In dem Buch wird die Bedeutung von Gesten, Blicken und Emotionen entschlüsselt. Es hilft, die Informationen dahinter zu erfassen und so nonverbale Barrieren erfolgreich zu überwinden.

Enkelmann/Gorjina, **Hemmungslos**, Blockaden und Ängste überwinden, Ziele erreichen, einfach entspannter leben, 2014, 200 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-7093-0541-6.

Das Buch versteht sich als Trainingsanleitung, um Ballast, Blockaden und Ängste aus dem Weg zu räumen und Ziele zu erreichen. Es hat zum Ziel, durch Motivation mehr Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen zu erlangen und innere Widerstände abzubauen.

Fischer, **Erfolg hat, wer die Regeln bricht**, Wie Leidenschaft zu Spitzenleistung führt, ein Ausnahme-Unternehmer packt aus, 2014, 208 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-7093-0550-8.

Das Buch gibt in einen Führungsstil jenseits des reinen Profitdenkens Einblick, der durch die Motivation der Mitarbeiter zum unternehmerischen Erfolg führt. Es handelt

von dem Mut, quer zu denken und in einem Unternehmen revolutionäre Ideen in funktionierende Geschäftsideen umzusetzen.

Pinner, **Nachhaltiges Investieren**, Konkrete Themen und ihre Bewertung, 2014, 248 Seiten, Preis 19,90 €, Linde sagt, wie's geht, ISBN 978-3-7093-0545-4.

Das Buch erklärt detailliert, wie nachhaltiges Investment funktioniert und wie es mit Themen wie Klimawandel, Menschenrechte, Korruption, demografischer Wandel etc. zusammenhängt. Sein Aufbau ist der eines Nachschlagewerks, dessen Text in der Frage-Antwort-Form verfasst ist.

Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Koch (u. a.), **Technische Baubestimmungen**, 76. Ergänzung, Preis 104,99 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 26. Lieferung, Stand Oktober 2014, Preis 48,99 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 74. und 75. Lieferung, Stand Oktober 2014, Preis je 105,99 €.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 56. und 57. Lieferung, Stand Dezember 2014, Preis 98,99 € bzw. 77,99 €.

Breier u. a., **TV-L – Eingruppierung in der Praxis**, Kommentar, 9. Lieferung, Stand September 2014, Preis 71,99 €.

Zängl, **Bayerisches Disziplinarrecht**, Kommentar, 40. Lieferung, Stand September 2014, Preis 67,99 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen**, Kommentar, 155. und 156. Lieferung, Stand 1. Oktober 2014, Preis 91,99 € bzw. 89,99 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Kommunen als Unternehmer, 48. und 49. Ergänzung, Preis 91,94 €.

Umweltrecht in Bayern, 153. und 154. Ergänzung, Preis 95,76 € bzw. 78,50 €.

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung**, Kommentar mit Sammlung höchstgerichtlicher Entscheidungen, 83. Lieferung, Stand 1. Dezember 2014, Preis 133,18 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des europäischen Sozialrechts, 741. bis 747. Lieferung, Stand November 2014, Preis 206 €, 167 €, 222 €, 274 €, 217 € bzw. 272 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht**, Textausgabe mit europäischem Sozialrecht, 322. bis 328. Lieferung, Stand November 2014, Preis 122 €, 167 €, 171 €, 288 €, 228 € bzw. 286 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht**, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 139. und 140. Lieferung, Stand August 2014, Preis 121 € bzw. 174 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts**, 223. bis 227. Lieferung, Stand 15. September 2014, Preis 148,92 €, 189,80 €, 219 €, 227,80 € bzw. 192,10 €.

Springer Gabler, Springer DE, Berlin u. a.

Scholz, **Die Lean-Methode im Krankenhaus**, Die eigenen Reserven erkennen und heben, 2014, XIII, 138 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-658-04781-8.

In dem Buch werden anhand von Praxisbeispielen und gegensätzlichen Positionen die Übertragbarkeit des Lean Managements auf den Gesundheitsbereich sowie vorhandene Unterschiede aufgezeigt. Es bietet konkrete Anregungen für die Auseinandersetzung mit einer sehr erfolgreichen Methode und zeigt Möglichkeiten, Chancen und Risiken bei der Anwendung im eigenen Unternehmen auf.

Bridts, **Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen**, Verfahren, Methoden und exemplarische Berechnungen, 2014, XIII, 177 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-658-01319-6.

Das Buch vermittelt Grundlagen für Praxisübernahme und -verkauf und stellt detailliert die verschiedenen Bewertungsmethoden mit ihren jeweiligen Vor- und

Nachteilen vor. Anhand von exemplarischen Berechnungen werden die Unterschiede der Betrachtungsweisen und der Bewertungsmethoden aufgezeigt und die wesentlichen Schritte einer Praxisbewertung durch einen Gutachter erläutert.

Bornewasser/Kriegesmann/Zülch, **Dienstleistungen im Gesundheitssektor**, Produktivität, Arbeit und Management, 2014, XXVII, 450 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-658-02957-9.

Die in dem Buch enthaltenen Beiträge beschäftigen sich mit den Humandienstleistungen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sowie mit den Sach- und Industriedienstleistungen. Die Beiträge präsentieren die Ergebnisse diverser Untersuchungen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Unternehmen, wobei der praktische Ansatz von der Fallstudie über strukturierte Befragungen von Pflegepersonal bis hin zur Prozessbeobachtung reicht. Das Werk bietet forschungsbasierte Lösungen mit direktem Anwendungsbezug und einen umfassenden und interdisziplinären Überblick.

Springer Spektrum, Springer DE, Berlin u. a.

Ettl/Gärtner, **Syllabus der Boden-, Luft- und Flechtalgen**, ursprünglich erschienen im Gustav Fischer Verlag, Stuttgart, 2., ergänzte Auflage 2014, VIII, 773 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-642-39461-4.

Das Werk enthält für 260 Gattungen und mehr als 1.000 Arten aeroterrestrischer Algen entsprechende Bestimmungsschlüssel, Beschreibungen von Morphologie und Zytologie samt Abbildungen, dazu ergänzende Hinweise auf Vorkommen, Verbreitung und vorhandene Kulturen. Die systematische Gliederung und Anordnung ist ein Kompromiss zwischen den Auffassungen der klassischen und modernen Systematik unter besonderer Berücksichtigung der Lichtmikroskopie. Neben der Originalliteratur wurden soweit möglich auch Eigenbeobachtungen und Kulturen in die Bearbeitung mit einbezogen. Die Neuauflage enthält Beschreibungen von zahlreichen weiteren aeroterrestrischen Algen und axonomische Änderungen.

Geller/Glücklich, **Zukunftsfähige Siedlungsökosysteme**, Planen, Umsetzen und Betreiben, Ein Anwenderhandbuch, 2014, XII, 200 Seiten, Preis 99,99 €, ISBN 978-3-642-39705-9.

Die gegenwärtige Menschheit und ihre Aktivitäten haben einen gewaltigen Einfluss auf das planetare Ökosystem, z.B. auf den Klimawandel und die Biodiversität. Das Handbuch verfolgt und vermittelt einen ganzheitlichen und integrativen Ansatz, der Fachgebiete wie Architektur und Städtebau, Landschaftsarchitektur und Grünplanung, Umweltschutz, Lebens- und Gesellschaftswissenschaften, Ökologie, Management usw. umfasst. Es behandelt Themen wie Energieeinsparung, Kreisläufe und Wiederverwendung, nachwachsende Rohstoffe, Flächennutzung und Verkehr, sozio-kulturelle Rahmenbedingungen, wirkliche Partizipation, ganzheitliches Informations-, Stoff- und Qualitätsmanagement. Die Erfahrungen beruhen u. a. auf einem gemeinsamen deutsch-ghanaischen Programm an der Valley View University (VVU), der größten privaten Universität Ghanas, die als Beispiel dient, wie die Vision einer umfassend ökologischen Universität und ihres Campus umsetzbar ist.

Heinrichs/Michelsen, **Nachhaltigkeitswissenschaften**, Kristalle und Mineralien, Bestimmung und Entstehung, 2014, IX, 235 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-642-53894-0.

Der Übergang in eine nachhaltige Gesellschaft ist eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Das Lehrbuch führt in die Entstehungsgeschichte von nachhaltiger Entwicklung und Nachhaltigkeitswissenschaft ein. Es bereitet zunächst naturwissenschaftlich-technische und humanwissenschaftliche Grundlagen auf, um anschließend nachhaltigkeitswissenschaftliche Methoden sowie integrierende und reflektierende Ansätze zu Transdisziplinarität und Ethik darzustellen. Schließlich werden beispielhaft Problem- und Handlungsfelder der Nachhaltigkeitswissenschaften (z. B. Wasser, Energie oder nachhaltige Gemeindeentwicklung) vorgestellt.

Landmann, **Abenteuer Mineralogie**, Kristalle und Mineralien, Bestimmung und Entstehung, 2014, IX, 235 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-642-53894-0.

Der Klimawandel und die daraus resultierenden Auswirkungen auf Gesundheit, Umwelt und Gesellschaft werden in den nächsten Jahren sowohl lokal wie auch global wichtige Fragen sein, auf die Antworten gefunden werden müssen. Das Buch bietet einen tiefen Einblick in die Problematik von Klimawandel und Gesundheit. Es wird dargestellt, dass klimabedingten Gesundheitsfolgen nur wissenschaftlich-interdisziplinär sowie über administrative und hierarchische Ebenen und über geografische und politische Grenzen hinaus effektiv entgegengewirkt werden kann. Fachleute und Experten in öffentlichen Verwaltungen finden viele Fallbeispiele, die als Anregung für deren Arbeit für eine gesunde Umwelt dienen.

Neukirchen/Ries, **Die Welt der Rohstoffe**, Lagerstätten, Förderung und wirtschaftliche Aspekte, 2014, XII, 356 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-642-37738-9.

Das Buch erklärt leicht verständlich, wie Lagerstätten entstehen und wo Rohstoffe gefunden werden und aus welchem Grund. Den Hauptteil bildet eine Einführung in die Lagerstättenkunde, in der nicht nur die wichtigsten Lagerstättentypen vorgestellt, sondern auch die grundlegenden Prozesse erklärt werden, die zu einer Anreicherung der jeweiligen Metalle geführt haben. Im Kapitel zur fossilen Energie werden Erdöl und Erdgas ebenso behandelt wie unkonventionelle Quellen wie Schiefergas und das viel diskutierte Fracking. Weitere Themen des Bandes sind die Suche nach Lagerstätten, der Ablauf des Bergbaus und die Metallgewinnung aus dem Erz. Der wirtschaftliche Aspekt, wie die Entwicklung von Rohstoffpreisen und die Faktoren für den profitablen Abbau, werden ebenso berücksichtigt.

Schmincke, **Vulkane der Eifel**, Aufbau, Entstehung und heutige Bedeutung, 2., erweiterte und überarbeitete Auflage 2014, VIII, 161 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-8274-2984-1.

Das Buch beantwortet die Fragen nach dem Eifelvulkanismus, der Entstehung von Vulkanen in der Zukunft und der Entwicklung der Landschaft. Anschaulich, klar verständlich werden die vielfältigen Facetten der Eifelvulkane dargestellt. Die Neuauflage des Titels wurde aktualisiert und überarbeitet. Durch eine Übersichtskarte lassen sich die im Buch besprochenen Vulkane leichter auffinden.

Springer Vieweg, Springer DE, Heidelberg u. a.

Heimerl/Meyer, **Vorsorgender und nachsorgender Hochwasserschutz**, Ausgewählte Beiträge aus der Fachzeitschrift WasserWirtschaft, 2014, IX, 443 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-658-03739-0.

Das Buch bietet eine schnell zugängliche Übersicht zu dem aktuellen und wichtigen Aufgabenfeld. Es beleuchtet Fragen zu Grundwasseranstiegen, stellt Hochwasserprognosen und Hochwassermodelle vor und diskutiert die europäische Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und internationale Abstimmungen. Konkrete Hochwasserschutzkonzepte und -maßnahmen werden besprochen und aktuell verfügbare technische Einrichtungen wie z. B. verschiedene Dichtungssysteme verglichen.

Mutschmann/Stimmelmayer, **Taschenbuch der Wasserversorgung**, 16., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2014, XLII, 978 Seiten, Preis 99,99 €, ISBN 978-3-8348-2560-5.

Die Neuauflage des Standardwerks wurde neu gegliedert und inhaltlich an die aktuellen Anforderungen an Planung, Betrieb, Instandhaltung und Management angepasst. Das alle Bereiche der Wasserversorgung umfassende Fachbuch erläutert den derzeitigen Stand der Technik, zeigt die wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte bei Planung, Ausführung und Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen und nennt das aktuelle technische Regelwerk (DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Normen, Eurocodes) sowie die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

Stiefel, **Abwasserrecycling und Regenwassernutzung**, Wertstoff- und Energierückgewinnung in der betrieblichen Wasserwirtschaft, 2014, IX, 163 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-658-01039-3.

Kosten für Energie und Abwasserabgaben stellen einen nicht zu unterschätzenden Posten dar. Diverse Einsparmöglichkeiten gibt es z. B. bei der Wiederverwendung von Abwässern, der Senkung des Frischwasserbedarfs etc. In dem Buch werden die Grundlagen und Prinzipien eines produktionsintegrierten Umweltschutzes vermittelt, indem Konzepte zur Kreislaufführung betrieblicher Prozesswässer, der Abwasserreduktion, der Regenwassernutzung und der Stoff- und Energierückgewinnung aufgeführt werden. Wege zur Problemvermeidung bzw. -lösung werden anhand von Problemen aus der Praxis genannt und anhand von Beispielen und Checklisten aufgezeigt.

Töpler/Lehmann, **Wasserstoff und Brennstoffzelle**, Technologien und Marktperspektiven, 2014, XII, 281 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-642-37414-2.

Das Buch führt ein in das Thema Wasserstoff als wichtiger Sekundärenergieträger für erneuerbare Primärenergien und gibt einen Überblick über den Stand der Technik. Es zeigt das Entwicklungs- und Marktpotential von Wasserstoff in den Bereichen Energietechnik, mobile, stationäre und portable Anwendung, unterbrechungsfreie Stromversorgung sowie chemische Industrie auf.

Türk, **Stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe**, Grundlagen, Werkstoffe, Anwendungen, 2014, XXIII, 563 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-8348-1763-1.

Das Buch stellt die stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe in der ganzen Breite aller Stoffe dar und nach

chemischen Stofffamilien gliedert. Es werden dabei das Vorkommen in der Natur bzw. die Herstellung der Materialien, Struktur und Eigenschaften, Anwendungen sowie ökonomische und ökologische Aspekte behandelt und damit eine ganzheitliche Darstellung des Gebietes gegeben. Eine umfangreiche Einleitung und die schwerpunktartige Vertiefung verschiedener Fragestellungen in den jeweiligen Materialkapiteln zeigen die komplexen Randbedingungen, denen dieses Technikfeld unterworfen ist.

Springer VS, Springer DE, Wiesbaden

Hustedt/Wonka/Blauberger, **Verwaltungsstrukturen in der Europäischen Union**, Kommission, Komitologie, Agenturen und Verwaltungsnetze, 2014, XVI, 258 Seiten, Preis 24,99 €, Grundwissen Politik, Lehrbuch, ISBN 978-3-658-04690-3.

Das Lehrbuch führt in die Verwaltungsstrukturen der EU ein, beschreibt deren institutionelle Grundlagen und Eigenheiten und zeichnet wichtige theoretische Debatten nach, die ihre Entwicklung und ihr Handeln erklären sowie bewerten. Die einzelnen Kapitel orientieren sich an Leitfragen nach den maßgeblich funktionalen und politischen Gründen für die Entstehung und institutionelle Ausgestaltung der Verwaltungsstrukturen, der Legitimation für das Handeln europäischer Verwaltungsstrukturen etc.

Wolf, **Korruption, Antikorruptionspolitik und öffentliche Verwaltung**, Einführung und europapolitische Bezüge, 2014, XII, 211 Seiten, Preis 24,99 €, Grundwissen Politik; Lehrbuch, ISBN 978-3-658-04107-6.

Das Lehrbuch bietet eine leicht verständliche Einführung in die Thematik mit Fallbeispielen. Es behandelt den Komplex Korruption und öffentliche Verwaltung. Hier werden die Ursachen, die Betroffenheit sowie unterschiedliche Aspekte der Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung angesprochen.

Classen, **Interessenvertretung in der Europäischen Union**, Zur Rechtmäßigkeit politischer Einflussnahme, 2014, XX, 317 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-658-05409-0.

Die sozialwissenschaftliche Studie widmet sich dem Spannungsverhältnis von demokratisch legitimer Interessenvertretung und unrechtmäßiger Einflussnahme zulasten der Allgemeinheit. Ausgehend von einer Strukturanalyse des politischen Systems der EU wird die derzeitige realpolitische Lage auf Rechtmäßigkeitsdefizite geprüft und Regulierungsvorschläge für eine effizientere Vermeidung illegitimer und korrupter Einflussnahme werden entwickelt.

Gesang, **Kann Demokratie Nachhaltigkeit?**, 2014, XII, 150 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-658-04894-5.

Das Buch widmet sich der Frage, warum wir auf Kosten der Zukunft leben. Kurzfristige Interessen der Bürger (sichere Arbeit) ergänzen sich mit kurzfristigen Interessen der Politiker (Wiederwahl). Es sucht Antworten wie das politische System geändert werden kann, um diese Schwächen zu vermeiden. Der Band enthält Beiträge von H. Geißler, H. J. Schellnhuber, I. Trojanow u. a.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Fey, **Gelassenheit siegt**, mit Fragen, Vorwürfen, Angriffen souverän umgehen, 14. Auflage 2014, 168 Seiten, Preis 9,95 €, ISBN 978-3-8029-4703-2.

Das Buch zeigt, wie man auf Vorwürfe angemessen reagiert und mit verdeckten Aggressionen, Mobbing oder Beschwerden souverän umgeht. Es unterstützt mit hilfreichen Formulierungen, anschaulichen Beispielen und vielen Praxis-Tipps.

Kratz, **Chef-Checkliste Mitarbeiterführung**, 101 wichtige Regeln, 10., aktualisierte Auflage 2014, 160 Seiten, Preis 9,95 €, ISBN 978-3-8029-3268-7.

Das Buch bietet Unterstützung bei Führungsaufgaben und beim Umgang als Vorgesetzter. Es bietet zahlreiche Checklisten, gibt Tipps und hilft, auch in komplizierten Situationen den Überblick zu bewahren.

Richter/Gamisch, **Dienstpostenbeschreibung für Beamtinnen/Beamte**, Funktionsgerecht besodet; Praxis-Handbuch für Bund, Länder und Kommunen, 2014, 136 Seiten, Preis 16,50 €, ISBN 978-3-8029-1567-3.

Das Buch unterstützt bei der Beschreibung und der Bewertung von Dienstposten sowie der Eingruppierung in die funktionsgerechte Besoldung. Praktische Handlungsempfehlungen verschaffen Klarheit bei der Personalarbeit.

Richter/Gamisch/Weber, **Die elektronische Personalakte in der Verwaltung**, Modernes Personalaktenmanagement im öffentlichen und kirchlichen Dienst, 2014, 104 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-8029-1572-7.

Das Praxis-Handbuch erklärt verständlich und systematisiert die rechtlichen und technischen Grundlagen, die Besonderheiten im öffentlichen und kirchlichen Dienst, die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats/Personalrats und der Mitarbeitervertretung, die Chancen und Risiken der Digitalisierung. Es gibt Praxis-Tipps und enthält zahlreiche Beispiele sowie die Rechtsprechung.

Ryborz, **Geschickt kontern: Nie mehr sprachlos!**, Schlagfertigkeit trainieren und angemessen einsetzen, 2014, 160 Seiten, Preis 9,95 €, ISBN 978-3-8029-4702-5.

Das Buch vermittelt, wie im Alltag sprachlich spontan mit Witz und Esprit auf Verbalangriffe reagiert werden kann. Zahlreiche Übungen und praktische Beispiele helfen Blockaden zu überwinden und die Sprachkreativität zu trainieren.

Zwißler, **Schmerzensgeld Katalog 2014**, die neue Urteilsammlung, die aktuellen Schmerzensgeldbeträge, 2014, 272 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-7287-4.

Das Buch hilft bei der Benennung des Betrags im Falle einer Schmerzensgeldforderung. Es enthält Fallbeispiele von mehr als 30 Jahren Rechtsprechung mit mehr als 1.300 Einzelfällen, eine übersichtliche Gliederung nach Fallkategorien bei Schmerzensgeldbeträgen und Renten sowie die Inflationszuschläge bis 2014. Der Erwerb dieses Buches umfasst den kostenlosen Download des E-Books.

Hirzel Verlag, Stuttgart

Simonis, **Vordenker und Vorreiter der Ökobilanz**, 40 ausgewählte Porträts, 161 Seiten, 2014, Preis 19,80 €, ISBN 978-3-7776-2394-8.

In dem Buch sind 40 Porträts von Philosophen und Praktikern, Natur- und Sozialwissenschaftlern zusammengestellt, denen der Erhalt und die Pflege einer intakten Umwelt besondere Anliegen waren und sind. Die ausgewählten Vordenker umspannen die Zeit vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, die vorgestellten Vorreiter die Neuzeit des aktiven Umweltschutzes und Nachhaltigkeitsdiskurses.

Voland/Voland, **Evolution des Gewissens**, Strategien zwischen Egoismus und Gehorsam, XII, 236 Seiten, 2014, Preis 32 €, ISBN 978-3-7776-2376-4.

Das Buch geht der Frage nach, warum sich beim Menschen ein Gewissen entwickelt hat. Vieles weist darauf hin, dass die menschliche Moralfähigkeit entstanden ist, als unsere Vorfahren zu gemeinschaftlicher Betreuung der Kinder übergingen und in den Familien neuartige Konflikte, so genannte „Helfer-Konflikte“ entstanden. Sollte diese Hypothese zutreffen, stellt sich die keineswegs triviale Frage, wem eigentlich, in einem evolutionären Sinn, das Gewissen nützt: seinem Inhaber oder denjenigen, die es formen.

Glück, **Das Lebensmittel-Rettungsbuch**, genießbar, verwertbar, haltbar, 167 Seiten, 2014, Preis 19,80 €, ISBN 978-3-7776-2355-9.

Ziel des Buchs ist es, Lebensmittel vor der Mülltonne zu retten. Es erklärt, wann etwas verdorben ist. Oft sind Lebensmittel noch verwertbar, selbst wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen ist. Es gibt Hinweise zur Planung der Einkäufe, zur Aufbewahrung und zur Konservierung der Speisen. Der Band beschreibt, ob ein Lebensmittel von Mikroorganismen oder Schädlingen befallen ist und die Gesundheit gefährden kann.

Wiley-VCH Verlag, Weinheim

Roth, **Chemische Leckerbissen**, XI, 217 Seiten, 2014, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-527-33739-2.

Das abwechslungsreiche Buch unternimmt zahlreiche Exkursionen aus dem chemischen Alltag. Es untersucht, ob so manche angebliche Wirkung den Tatsachen entspricht oder einfach nur Aberglaube dahintersteckt. Der Bogen spannt sich vom Wasser, über Kakteen, die „Pille“, den Tabak bis zu den typischen Weihnachtsgewürzen Zimt und Vanille.

Haber, **Landwirtschaft und Naturschutz**, IX, 298 Seiten, 2014, Preis 49,90 €, ISBN 978-3-527-33680-7.

Das Buch vermittelt fundiert und auf aktuellste Daten gestützt die historische Entwicklung der Landwirtschaft

vom Neolithikum bis zur heutigen Agrarindustrie und zeigt Entwicklungen und Prozesse auf, die die heutige Kulturlandschaft über Jahrtausende geformt haben. Der Einfluss der Landwirtschaft auf die Nachhaltigkeit der Landnutzung und die biologische Vielfalt oder ihre Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit von Ökosystemen wird analysiert. Der Band ist mit zahlreichen Fallbeispielen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz angereichert.

Held, **In-situ-Verfahren zur Boden- und Grundwasser-sanierung**, Verfahren, Planung und Sanierungskontrolle, XXI, 414 Seiten, 2014, Preis 89 €, ISBN 978-3-527-33389-9.

Die Reinigung von kontaminierten Böden oder belastetem Grundwasser ist teuer und nicht immer zufriedenstellend. In-situ-Verfahren behandeln den Boden oder das Grundwasser vor Ort und wandeln Schadstoffe wo es möglich ist direkt in ungefährliche Stoffe um. Dies kann durch Zugabe von bestimmten Reagenzien erfolgen, die den chemischen oder mikrobiellen Abbau der Schadstoffe beschleunigen, oder auch durch gezielte Wärmebehandlungen. In dem praxisorientiertem Buch werden diverse Verfahren vorgestellt und die Grundlagen dafür erläutert. Es vermittelt, wie wichtig umfangreiche Kenntnisse über die im Untergrund ablaufenden biogeochemischen und physikalischen Prozesse sind.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Zimmermann, **Bayerisches Unterbringungsgesetz**, Praxiskommentar, 4., neu bearbeitete Auflage 2015, 310 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-415-05330-4.

Die Unterbringung nach bayerischem Recht ist hauptsächlich im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie im bayerischen Unterbringungsgesetz (UnterbrG), aber auch in anderen Vorschriften geregelt.

Der Praxiskommentar stellt die Materie im Zusammenhang dar. Er zeigt die Verknüpfungen zwischen den Vorschriften auf und gibt die zur Anwendung der Regelungen erforderlichen Erläuterungen. Die vierte, überarbeitete Auflage berücksichtigt alle Gesetzesänderungen sowie die auf diesem Gebiet ergangene Rechtsprechung.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Grundwerk einschließlich 15. Lieferung, Stand 1. Oktober 2014, Preis 88 €.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.